Königliches Gymnasium zu Wiesbaden.

Festschrift

zur

GEDENKFEIER

des

fünfzigjährigen Bestehens der Anstalt.

Inhalt:

1. Geschichte des Wiesbadener Pädagogiums. Erster Teil. Vom Direktor Dr. Paehler.
2. Verzeichnis aller Lehrer des Pädagogiums (1817—1844) und des Gymnasiums (1844—1894). Vom Prof. Dr. Spiess.
3. Verzeichnis aller Abiturienten des Gymnasiums von 1847 bis 1894. Vom Prof. Fritze.

Wiesbaden.

L. Schellenberg'sche Hof-Buchdruckerei

1894.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorwort.

Am 22. Juni 1844 wurde von Sr. Hoheit dem Herzog Adolf von Nassau mit Zustimmung der Landstände ein Gesetz erlassen, dessen erster Paragraph folgendes bestimmte:

> „Das Gymnasium zu Weilburg und die Pädagogien zu Hadamar und Wiesbaden sollen zu Gymnasien in der Art erweitert werden, dafs darin der Unterricht zur Vorbereitung für die Universität von dem Übertritt aus der Elementarschule bis zum Abgang auf die Universität erteilt wird. Diese Gymnasien sollen in Übereinstimmung mit der in § 17 des Edikts vom 24. März 1817 erteilten Vorschrift, und zwar Wiesbaden mit Lehrern von beiden Konfessionen, von den anderen aber Weilburg vorzugsweise mit evangelischen und Hadamar mit katholischen Lehrern besetzt werden."

Nach dem Datum dieses Gesetzes wäre der 22. Juni d. J. der Tag gewesen, an dem das Wiesbadener Gymnasium die Gedenkfeier seines fünfzigjährigen Bestehens zu begehen hatte. Aber in Wirklichkeit ist die Anstalt schon etwas früher ins Leben getreten. Denn auf den Befehl des Herzogs benachrichtigte die Nassauische Landesregierung den Rektor des Pädagogiums Professor Lex durch Verfügungen vom 21. und 24. Mai 1844 von der beabsichtigten Neuordnung und gab ihm die Weisung, nach Ablauf der um 8 Tage verlängerten Pfingstferien den bisherigen vier Pädagogialklassen zunächst die beiden unteren Gymnasialklassen hinzuzufügen.

Die Aufnahmeprüfungen wurden während der Pfingstferien abgehalten, so dafs am 10. Juni 1844 das neue Gymnasium in einer feierlichen Versammlung aller Lehrer und Schüler durch eine Rede des Rektors eröffnet werden konnte. Demgemäfs war der 10. Juni 1894 der Tag, an welchem die Anstalt auf ein halbes Jahrhundert ihres Wirkens zurückblicken durfte. Das Lehrerkollegium hat es aber nicht für zweckmäfsig erachtet, den regelmäfsigen und ruhigen Gang des Unterrichts durch eine in die Mitte des Sommerhalbjahres fallende gröfsere Festlichkeit zu unterbrechen und deshalb die Feier auf den letzten Schultag, auf Dienstag den 14. August d. J., verlegt, ein Beschlufs, mit dem sich das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Cassel unter dem 6. März d. J. einverstanden erklärte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es lag der Gedanke nahe, aus Anlafs der Jubelfeier eine Geschichte des Pädagogiums wie des Gymnasiums zu schreiben; indes mit den Akten, die in unserem Archive vorhanden sind, war das kaum auszuführen. Denn die Archivalien des Gymnasiums sind für die ältere Zeit, d. h. bis zu der 1868 erfolgten Errichtung des Provinzial-Schulkollegiums, recht unvollständig und dürftig und keineswegs ausreichend, um von dem inneren Leben der Schule ein klares Bild zu gewähren. Auf meine Bitte überliefs mir jedoch das Provinzial-Schulkollegium zur Benutzung die in seinem Besitze befindlichen, aus den Jahren 1817—1866 stammenden Akten der vormals Nassauischen Regierung und des Nassauischen Ministeriums, die sich auf das höhere Schulwesen überhaupt und die Wiesbadener Anstalt insbesondere bezogen. Das Studium dieser Akten verschaffte mir einen hoch interessanten Einblick in den Entwicklungsgang unserer Schule, wie er sich im Anschlufs an die Wandlungen vollzog, die das gesamte humanistische Unterrichtswesen des Herzogtums durchgemacht hat. In diesem Zusammenhange gewann die Betrachtung der Vergangenheit an Bedeutung, so dafs sie auch für die heutige Zeit genug des Belehrenden bieten konnte. Denn sie betraf nun nicht mehr lediglich eine Summe hervorstechender äufserer Begebenheiten, den eingetretenen Lehrerwechsel, die bestandenen Prüfungen und dergleichen, sondern sie führte direkt in die Erörterung wichtiger Fragen der Schulorganisation, der Lehrverfassung, der Disciplin wie der allgemeinen und besonderen Didaktik. Von dem, was auf den bezeichneten Gebieten sich bewährte und was verfehlt war, von Fortschritten und Irrungen, Strömungen und Gegenströmungen redeten mir die trockenen Aktenbündel eine so lebendige Sprache, dafs mir die empfangenen Eindrücke der Mitteilung nicht unwert erschienen. Allerdings wurde ich mir dabei klar, dafs die vorliegende Festschrift für die vollständige Ausführung meines Planes nicht hinreichte, da der Druck Kosten verursacht hätte, für deren Deckung uns keine Mittel zur Verfügung standen. Trotzdem mochte ich mich nicht darauf beschränken, nur eine knappe und dürre Aufzählung der Hauptereignisse aus dem Leben der Anstalt von 1817 bis 1894 zu bieten, sondern ich glaubte den Anfang einer ausführlicheren Darstellung vorziehen zu müssen, welchem dann in den Osterprogrammen der nächsten Jahre die Fortsetzungen und der Abschlufs folgen sollten. Hierbei ergab sich der Vorteil, dafs so für zwei weitere Arbeiten Raum blieb, auf deren sofortige Veröffentlichung ich Gewicht legte, nämlich für das von Professor Spiefs verfafste Verzeichnis aller Lehrer, die am Pädagogium und am Gymnasium beschäftigt gewesen sind, und die von Professor Fritze aufgestellte Liste sämtlicher Abiturienten des Gymnasiums. Beide Verzeichnisse, die namentlich den zahlreichen ehemaligen Schülern willkommen sein werden, mufsten gleichzeitig und unverkürzt zum Abdruck gelangen, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollten. Aus diesen Gründen erscheint hier nur ein kleiner Teil der geschichtlichen Darstellung, in welchem eine kurze Übersicht über die Entwicklung des Wiesbadener höheren Schulwesens von 1543 bis 1817 vorausgeht und dann die inneren und äufseren Verhältnisse des Pädagogiums unter seinen ersten zwei Rektoren geschildert werden.

Zu meinem Bedauern bin ich nun freilich gezwungen die Fortführung des Begonnenen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einem anderen zu überlassen oder dafür wenigstens eine andere Stelle in Aussicht zu nehmen, da mir die Programme der Anstalt in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Denn ich verlasse jetzt Wiesbaden, um dem Rufe in einen anderen Wirkungskreis zu folgen. So wird das Vorwort der Festschrift zugleich zu einem Schlufsworte meiner hiesigen amtlichen Thätigkeit. Es ist mir ein Herzensbedürfnis dieses Schlufswort ausklingen zu lassen in einem Segensworte für das Gymnasium, dem ich nach besten Kräften zu dienen mich bemüht habe. Die zwanzigjährige Arbeit, die ich in einträchtigem Bunde mit wackern Kollegen der Wiesbadener Jugend widmen durfte, wird mir stets in wohlthuender Erinnerung bleiben, da sie mir zwar der Mühen und Sorgen nicht wenige, aber auch der Freuden gar manche gebracht hat. Möge die Anstalt ferner blühen und gedeihen und in immer höherem Grade den Aufgaben gerecht werden, die ihr gestellt sind! Möge sie die Jugend in körperlicher Frische und Gesundheit, aber auch in ernster sittlicher wie geistiger Zucht heranbilden und sie zu selbständiger, gewissenhafter und energischer Arbeit befähigen, die allein im stande ist dem Menschen dauernde Befriedigung zu schaffen! Möge sie in die Seelen ihrer Zöglinge die Liebe zum Idealen pflanzen, damit sie zu Männern heranreifen, welche festhalten an echter Frömmigkeit, an edler, die Überzeugung des Nächsten ehrender Duldsamkeit, festhalten auch an der Liebe zu König und Vaterland, an der Treue gegen Kaiser und Reich, und die bei solcher Gesinnung in den schweren sozialen Gefahren, die uns drohen, als Stützen der Ordnung, als Kämpfer für Thron und Altar sich bewähren!

Dies sind die Wünsche, die ich der Anstalt zu ihrem Ehrentage und bei meinem Scheiden darbringe.

Mögen sie in reichem Mafse in Erfüllung gehen! Das walte Gott!

WIESBADEN, den 5. August 1894.

Dr. Paehler.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I.

Geschichte des Pädagogiums zu Wiesbaden.

Erster Teil.

Übersicht über die Entwicklung des Wiesbadener höheren Schulwesens bis zur Errichtung des Pädagogiums (1543 bis 1817).

Die Geschichte des Wiesbadener höheren Schulwesens beginnt mit dem 1. Januar 1543. An diesem Tage ernannte der Graf Philipp zu Nassau, Herr zu Wiesbaden und Idstein, den gelehrten Bartholomeus Beringer von Otting in Baiern zum Schulmeister in Wiesbaden. In der von Prof. Otto aufgefundenen, zuerst in den Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 1886, S. 103 ihrem Inhalte nach mitgeteilten, dann im Evangelischen Gemeindeblatt 1890, S. 332 abgedruckten Urkunde wird der genannte Beringer verpflichtet, die Schüler getreulich und fleifsig zu lehren und zu aller Zucht und Gottseligkeit aufzuerziehen, auch dem Pfarrherrn[1]) zu den christlichen Ceremonien in der Kirche gehorsam zu sein. Als Besoldung wird ihm dafür aufser freier Wohnung die Summe von 32 Gulden Frankfurter Währung jährlich zugesichert. Dazu soll er das Recht haben, ein Schulgeld zu erheben, welches für Einheimische jährlich auf einen viertel Gulden „von einem jeden Jungen, der anfängt", auf einen halben Gulden „von einem, der in die Grammatica kommt", und auf einen ganzen Gulden „von dem, welcher in die Dialectica kommt", festgesetzt wird, während für ausländische Schüler der Preis besonderer Vereinbarung überlassen bleibt. Die Klassenbezeichnungen Grammatica und Dialectica lassen erkennen, dafs eine Lateinschule gemeint ist, die sich der schon vorher bestehenden deutschen Schule anschliefst. Freilich ist in der Urkunde von einer besonderen Stiftung der höheren Schule nicht die Rede, allein es ist doch in hohem Grade wahrscheinlich, dafs wir es hier mit der ersten Entstehung einer solchen zu thun haben. Zwei und halbes Jahrhundert lang hat die damals gegründete Anstalt nur ein kümmerliches Dasein gefristet, so dafs es von geringem Interesse ist ihre Schicksale eingehend zu verfolgen, soweit das bei der Dürftigkeit der überlieferten Nachrichten überhaupt möglich ist. Die armselige Besoldung des Lehrers führte gleich im Anfange dahin, dafs keiner längere Zeit bleiben mochte, wie denn im

[1]) Zum Pfarrer bestellte der Graf in einer gleichzeitigen Urkunde einen Landsmann des Beringer, den Magister Wolff Denthener von Wemding, genannt Evander, dessen „Mitgehilfe" jener sein sollte. Vergl. Otto, Evang. Gemeindeblatt a. a. O., S. 326 f, der den Nachweis erbringt, dafs mit diesem Dekrete die Reformation in Wiesbaden eingeführt wurde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jahre 1570 Schultheifs und Schöffen darüber klagen, dafs in zehn Jahren nicht weniger denn sechs gelehrte Gesellen wegen der schlechten Bezahlung den Schuldienst nicht länger versehen wollten (vergl. Otto, Evang. Vereinsbl. a. a. O., S. 333). Selbst als im Jahre 1744 nach Wiesbaden der Sitz der Regierung verlegt wurde, nahm die Schule nicht den gehofften Aufschwung; sie war nur eine Vorbereitungsanstalt für das lange Zeit in grofser Blüte stehende Idsteiner Gymnasium. Die jungen Theologen, die das Rektorat bekleideten, strebten dahin, möglichst bald eine gute Pfarrstelle zu erhalten, weshalb ein häufiger, dem Gedeihen der Schule nachteiliger Lehrerwechsel stattfand. Die von Otto (Progr. des Gymn. v. J. 1880, S. 4) mitgeteilte ergötzliche Äufserung des Stadtrates aus dem Jahre 1746, dafs man es „bei dem verdriefslichen Schulehalten doch nicht lange aushalten könne", zeigt, dafs die guten Wiesbadener sich in diesen Zustand der Dinge leidlich zu finden wufsten. Am Ende des 18. Jahrhunderts bestand die Schule aus drei Ordnungen, die zu einer Klasse vereint waren. Wie der Unterricht betrieben wurde, zeigt ein im Gymnasial-Archiv befindlicher, von der Hand des Schulinspektors und evangelischen Stadtpfarrers Koch geschriebener „Lektionsplan der hiesigen lateinischen Schule", der am 1. Oktober 1800 dem damals neu eintretenden Rektor Karl Philipp Salomon Schellenberg ausgehändigt wurde. Er lautet wie folgt[1]):

Montags:

Morgens:

1. Christentum mit der ganzen Schule, nach dem Spruchbuche stückweise erklärt und zum Memorieren aufgegeben.
2. Werden die lateinischen Wörter recitiert.
3. Die oberste Ordnung exponiert den Cornelius; unterdessen üben sich die beiden andern Ordnungen im Schönschreiben.
4. Die zweite Ordnung liest Gedikes Lesebuch; unterdessen übersetzt die erste Ordnung das im Cornelio explicierte Pensum, und die dritte schreibt Deklinationen.
5. Die dritte Ordnung übersetzt vorne im Gedike, wird im Deklinieren, Conjugieren und überhaupt in den etymologischen Anfangsgründen geübt; indessen übt sich die erste Ordnung im Schönschreiben, und die zweite übersetzt ins Deutsche aus dem Gedike, was sie vorher exponiert hat.

Nachmittags:

1. Geographie nach Seilers Lesebuch.
2. Wird jeder Ordnung ein Exercitium diktiert; dann werden die Schreibbücher im Schrank bis auf den folgenden Tag aufbewahrt.
3. Naturlehre, Naturgeschichte, Himmelskunde und Zeitrechnung, nach dem Seilerischen Lesebuche.

Dienstags:

Morgens:

1. Christentum nach dem Seilerischen Katechismus.
2. Cornelius mit der ersten Ordnung, unterdessen die zweite und dritte Ordnung das am Montage diktierte Exercitium ausarbeiten.
3. Gedike mit der zweiten Ordnung, indessen die erste ihr Exercitium ausarbeitet und die dritte sich in der Kalligraphie übt.
4. Gedike mit der dritten Ordnung, indessen die beiden anderen das explicierte Pensum ins Deutsche vertieren.

[1]) Die Orthographie habe ich bei diesem Schriftstücke, wie bei den in der weiteren Darstellung vorkommenden, der für die Schule heute vorgeschriebenen angepafst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Die Schreibbücher werden vom Lehrer mit nach Hause genommen und da korrigiert, am folgenden Tage zurückgebracht und über die Fehler die nötigen Bemerkungen gemacht; dies kann am füglichsten Mittwochs und Samstags geschehen.

Nachmittags:

1. Geschichte der Deutschen nach Seiler.
2. Rechnen.
3. Orthographie. Es wird etwas, ein Brief, eine Quittung diktiert und mit Anwendung orthographischer Regeln korrigiert.
4. Wenn noch Zeit übrig ist, wird etwas aus einem der Kapitel II—IX im Seilerischen Lesebuch gelesen und erklärt.

Mittwochs:

Morgens:

1. Lesen in der Bibel und Aufschlagen in derselben.
2. Die Hauptstücke des Katechismus Luthers und die Ordnung des Heils stückweise aufgegeben und das Spruchbuch repetiert.
3. Die ganze Schule wird im Deklinieren und Conjugieren geübt.
4. Kalligraphie.

Donnerstag wie am Montag. Freitag wie am Dienstag. Sonnabend wie am Mittwoch.

Aus diesem Plane ist zur Genüge ersichtlich, wie engbegrenzt die Ziele der Schule waren. Es nimmt daher nicht Wunder, dafs bei der allmählich fortschreitenden Entwickelung der Hauptstadt des Fürstentums, zumal nachdem dieses infolge des Hauptschlusses der aufserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803 eine nicht unbeträchtliche Vergröfserung erfahren hatte, der Wunsch nach einer Verbesserung und Erweiterung der Anstalt sich immer lebhafter geltend machte. Insbesondere wurde diese Forderung aus den Kreisen der zahlreicher gewordenen Beamtenschaft laut, die auch verlangten, dafs eine Schule für Töchter aus den gebildeten Ständen mit der Lateinschule verbunden werde. Das geschah durch die Errichtung der Friedrichsschule im November 1806. Ihren Namen erhielt sie nach dem Fürsten Friedrich August von Nassau-Usingen, der zufolge des Artikels 5 der Rheinbundesakte vom 12. Juli 1806 als der Senior seines Hauses den Titel „Herzog von Nassau“ annahm. Als Lehrer wirkten an dieser Schule aufser dem Rektor Schellenberg ein Konrektor und ein Schreibmeister, einige Jahre auch ein französischer Sprachmeister, ferner ein Rechenmeister und ein Zeichenmeister. Sie zerfiel in 3 Klassen, zwei Knabenklassen und die Mädchenschule. Gegen die frühere Lateinschule erweiterte sich die Aufgabe der Schule insofern, als nunmehr auch Julius Caesar und Ovids Tristien gelesen wurden. Als die Frequenz stetig wuchs, ging man im Jahre 1816 dazu über, noch eine dritte Knabenklasse einzurichten und demgemäfs auch einen dritten Hauptlehrer zu berufen. Auf eine ausführlichere Darstellung der Entwicklung der Friedrichsschule können wir hier verzichten, weil dieselbe bereits von Otto in der Programmabhandlung vom Jahre 1880 (Geschichte der Friedrichsschule zu Wiesbaden) geliefert worden ist. Es war der Anstalt keine lange Lebensdauer beschieden, sie wurde infolge der durchgreifenden Neuordnung aller Schulverhältnisse, die das Edikt vom 24. März 1817 brachte, aufgehoben. Diese Neuordnung stand in engem Zusammenhange mit den politischen Veränderungen, welche nach der Napoleonischen Zeit für Nassau eingetreten waren. Als Herzog Friedrich August am 24. März 1816 ohne Hinterlassung von Nachkommen das Zeitliche gesegnet hatte, übernahm Wilhelm, der Sohn des am 8. Januar 1816 verschiedenen Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg, die Regierung des vereinten Herzog-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tums, welchem durch die Wiener Kongrefsakte und den mit Preufsen abgeschlossenen Staatsvertrag von 1816 die letzte Abrundung gegeben wurde. Es war keine leichte Aufgabe, ein Land, welches bei einem Umfange von 86 Quadratmeilen 26 früher verschiedenen Landesherren unterworfene Gebietsteile umfafste, zu einem einheitlichen Staatswesen umzugestalten. Eine umfassende Organisation des gesamten nassauischen Unterrichtswesens sollte zur Erreichung dieses Zieles beitragen.

Der Plan der beabsichtigten Umgestaltung wurde den Vorstehern der vorhandenen höheren Schulen und unter ihnen auch dem Rektor Schellenberg in einer vom Präsidenten Ibell unterzeichneten Verfügung der herzoglichen Landesregierung vom 5. Juli 1816 mitgeteilt. Es war damit die Aufforderung verbunden über die zweckmäfsigste Einrichtung des gelehrten Schulwesens gründliche Gutachten zu entwerfen. Zur Norm wurden folgende Bestimmungen gegeben: Die eine wissenschaftliche Bildung vermittelnden Schulen sind in gelehrte Elementarschulen „Gymnasien" und in solche zu scheiden, in denen der Jüngling eigentlich zur Akademie vorbereitet wird. In beiden mufs das Studium der lateinischen und griechischen Sprache als das intensive Bildungsmittel obenan stehen bleiben. In den Gymnasien darf sich die Zahl der Schüler nicht über einhundert vermehren, weshalb im Lande mehrere Anstalten dieser Art bestehen sollen. Die Schüler sind in drei Klassen abzuteilen, für welche drei ordentliche Lehrer und die erforderlichen Nebenlehrer angestellt werden. Aus den Gymnasien treten die Jünglinge, welche studieren wollen, in eine „höhere gelehrte Bildungsanstalt", in der alle Landeskinder ohne Unterschied des kirchlichen Bekenntnisses für den Beruf eines Gelehrten vorbereitet werden. Sie müssen die grammatikalischen und syntaktischen Kenntnisse der griechischen und römischen Sprache bei ihrem Eintritt gefafst haben und sollen jetzt „in den Geist des klassischen Altertums eingeweiht und mit den Hilfswissenschaften vertraut gemacht werden". Die Grenzlinien zwischen dieser Anstalt und den Gymnasien sowie zwischen ihr und der Akademie müssen sorgfältig abgesteckt werden. Den Religionsunterricht übernehmen die Pfarrer der drei kirchlichen Konfessionen. — Die Grundzüge dieser Ordnung sind in dem Edikte vom 24. März 1817 beibehalten worden; im Einzelnen aber wurde geändert. Man vermehrte die Klassen der niederen Gelehrtenschulen von 3 auf 4 und setzte dementsprechend auch die Zahl der Hauptlehrer fest. Die Benennung „Gymnasium" legte man der höheren Centralanstalt bei, während man den zu dieser vorbereitenden Schulen den Namen „Pädagogium" gab, den man der seit dem Jahre 1774 so bezeichneten Dillenburger Schule entlehnte.

Ueber die dem Erlafs des Edikts voraufgegangenen Verhandlungen, insbesondere über die Thätigkeit der beiden Schulreferenten, des evangelischen Kirchen- und Oberschulrates Dr. Karl Ad. Gottl. Schellenberg[1]) und des katholischen Kirchen- und Oberschulrates Dr. Joh. Ludw. Koch[2]), von denen jener vorzugsweise mit der Ausarbeitung der Schulordnung und der Lehrpläne für das Gymnasium und die Pädagogien, dieser mit den entsprechenden Arbeiten für die Volksschule betraut war, sowie über die Mitwirkung des aus Württemberg berufenen und von seiner Regierung zu dem Zwecke beurlaubten Seminardirektors Denzel hat Firnhaber in seinem Werke „Die Nassauische Simultanvolksschule"[3]) nähere Mitteilungen gemacht. Derselbe unterrichtet uns zugleich über die Beurteilungen und Korrekturen, denen die Vorlagen der Schulmänner seitens der Regierungsdirektoren Möller und Lange unterzogen wurden, über die dem Regierungsrat Hegmann aufgetragene Redaktion des Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen, endlich über die Entscheidungen, welche bei der hervorgetretenen Verschiedenheit der Auffassungen vom Präsidenten Ibell getroffen wurden. Es ist begreiflich, dafs infolge der wiederholten Änderungen des ursprünglichen Entwurfes mancherlei Unebenheiten in Stil und Ausdruck, ja hin und wieder auch unklare oder nicht übereinstimmende

[1]) Über sein Leben vergl. Otto, Geschichte der Friedrichsschule, S. 6, Firnhaber, Nass. Simultanvolksschule I, 252—254 und Allgemeine Deutsche Biographie, Band 30, S. 765—767.

[2]) Über ihn vergl. Firnhaber I, 257.

[3]) I, S. 290 ff., II, S. 3 f. und an manchen Stellen des Kommentars zu dem Gesetze II, S. 8—55.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Festsetzungen in die Schlufsfassung des Edikts und der Vollziehungsvorschriften gelangt sind. Firnhaber hat dies in seinem Kommentar (a. a. O., II, 8—55) mit grofser Genauigkeit bezüglich aller die Volksschule betreffenden Paragraphen zur Darstellung gebracht, sich aber dem Hauptzwecke seines Werkes gemäfs für die „Gelehrten Schulen" auf knappe Andeutungen beschränkt. Für die Geschichte der nassauischen höheren Schulen würde es gleichfalls nicht uninteressant sein, die Gegensätze und die Wandlungen der Ansichten innerhalb des Regierungskollegiums eingehender darzulegen, doch müssen wir davon an dieser Stelle Abstand nehmen. Wir wenden uns zu dem, was für die Geschichte der Wiesbadener Anstalt von besonderem Belange ist.

Das Pädagogium unter dem Rektorate des K. Ph. Sal. Schellenberg [1] (1817 bis 1818).

Noch vor der Veröffentlichung des Edikts benachrichtigte die Regierung unter dem 20. März 1817 den Rektor Schellenberg davon, dafs 4 Pädagogien in Dillenburg, Hadamar, Idstein und Wiesbaden und ein Gymnasium in Weilburg bestehen sollten, dafs aber die völlige Einrichtung der verschiedenen Lehranstalten, der Überzug mancher Lehrer und besonders die Einrichtung der Gebäude eine längere Unterbrechung des Unterrichts nötig mache, weshalb die Ferien bis zum 2. Juni verlängert werden müfsten. Zugleich wurde Schellenberg auf den 26. und 27. März zu einer Konferenz nach Limburg geladen, wo von Abgeordneten der Regierung den Vorstehern der Schulen weitere Vorlegungen gemacht werden sollten. An dieser Konferenz und einer zweiten am 17. Mai in Wiesbaden abgehaltenen nahmen die Dirigenten der bisherigen nassauischen höheren Schulen (von Weilburg, Idstein, Montabaur, Hadamar, Dillenburg, Diez, Herborn und Wiesbaden) und die beiden Oberschulräte Schellenberg und Koch teil. Man beriet die Lehrpläne für die Pädagogien und das Gymnasium und die Wahl der einzuführenden Lehrbücher. Inzwischen erschien das unter dem 24. März vollzogene, „die Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten betreffende" Edikt, durch welches in § 33 bestimmt wurde, dafs „alle dermalen bestehende lateinischen Schulen, Pädagogien und Gymnasien" mit dem Schlusse des Winterhalbjahres 1816/17 aufzulösen seien. Hiernach war die Friedrichsschule aufgehoben, doch wurde sie noch bis zu den Pfingstferien in provisorischer Weise weiter geführt. Man fand nämlich, dafs die lang dauernden Ferien den Wiesbadener Schülern nachteilig sein würden, und da hier die Einrichtung der Lehrzimmer und die Einberufung der Lehrer und Schüler keine Hindernisse wie in den übrigen Städten in den Weg lege, so bestimmte die Regierung am 14. April 1817, es solle der Unterricht mit den Knaben in der bisherigen Friedrichsschule von den drei anwesenden und bei dem Pädagogium verbleibenden Lehrern in der Art weiter erteilt werden, dafs wenigstens vier Lehrstunden täglich stattfänden. Die mit der Friedrichsschule verbundene Töchterschule müsse aber sofort und für die Zukunft als aufgehoben gelten. So begann das Sommerhalbjahr am 24. April 1817. Die drei Lehrer, die an der Anstalt

[1] Lebensnachrichten über ihn bei Otto (Geschichte der Friedrichsschule, S. 6). Aufserdem verweise ich bezüglich seiner wie überhaupt aller in dieser Darstellung zur Erwähnung kommenden Lehrer auf das unten folgende vom Prof. Spiefs zusammengestellte Verzeichnis, welches über das Leben sämtlicher Schulmänner, die an dem Pädagogium wie dem Gymnasium von 1817 bis 1894 gewirkt haben, in knapper Form die hauptsächlichsten Angaben bringt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verblieben, waren der Rektor Schellenberg, der Konrektor Steinmetz und der Hilfslehrer Benefiziat J. B. Fischer. Für das Pädagogium waren nach § 17 des Schuledikts vier Hauptlehrer vorgesehen, ein Rektor, ein Prorektor und zwei Konrektoren, sodann die zum Unterricht in Gesang, Schreiben und Zeichnen erforderlichen Nebenlehrer. Durch Entschliefsung des Herzogs wurde nun bestimmt, dafs die Leitung der Schule dem bisherigen Rektor Schellenberg auch ferner übertragen werde. Der Konrektor Steinmetz wurde zum Prorektor ernannt. Als erster Konrektor wurde der Lehrer am Gymnasium zu Kreuznach und Pfarrer zu Münster Lichtenberger berufen, als zweiter der bisherige Hilfslehrer Fischer angestellt. Zeichenlehrer wurde der bis dahin am Gymnasium in Weilburg beschäftigte Phil. Albrecht, Gesanglehrer der Knabenlehrer an der Wiesbadener Elementarschule Joh. Jak. Kunz. Da sich die Uebersiedelung des Konrektors Lichtenberger verzögerte, so mufste die Eröffnung des Pädagogiums hinausgeschoben werden. Sie erfolgte erst am 14. Juni 1817, dem Geburtstage des Herzogs Wilhelm. An diesem Tage versammelten sich die Lehrer und 19 neue Schüler in dem Hause des Rektors, begaben sich dann in gemeinsamem Zuge in das gröfste Lehrzimmer des Schulgebäudes, in welchem die Schüler der ehemaligen Friedrichsschule schon versammelt waren. Nach dem Absingen eines aus dem Anlafs gedichteten Liedes hielt der Rektor eine Rede, in der er über den Zweck der Anstalt sprach und den Schülern ihre Pflichten ans Herz legte. Nachdem er sodann die von ihm entworfene „Gesetzestafel" verlesen hatte, erklärte er, dafs die anwesenden Lehrer „von dem heiligen Gefühle begeistert seien, jeden Zögling nach seiner Individualität zu behandeln und auf ihn alle Wohlthaten des Unterrichts und der Erziehung ergehen zu lassen, sobald die Bereitwilligkeit vorhanden sei, den Anweisungen mit Lust und Liebe zu folgen". Hierauf schlossen die Lehrer einen Kreis, reichten sich die Hände und gelobten in Gegenwart der Schüler „das edle Werk der Bildung nach Kräften zu befördern und das Reich des Schönen, Guten und Erhabenen zu erweitern." Die Feierlichkeit wurde mit Gesang, einem Gebete und einer das Geburtsfest des Landesfürsten berührenden Ansprache geschlossen. Die Frequenz, mit der die neue Anstalt eröffnet wurde, betrug 94. In der vierten (untersten) Klasse safsen 24, in der dritten 21, in der zweiten 33, in der ersten 16 Schüler. Als Unterrichtslokal mufste zunächst das obere Stockwerk in dem an der Ecke der Kirch- und Schulgasse gelegenen, in der Mitte des 16. Jahrhunderts erbauten, später zweimal durch einen Neubau ersetzten Schulhause weiter benutzt werden. Ein neues Gebäude, das noch jetzt am Marktplatze stehende Schulhaus, war indessen im Bau begriffen; es wurde am 5. November 1817 feierlich eingeweiht. Wie das alte Haus diente auch dieses der Volksschule und der höheren Schule zugleich; es war auch auf gemeinsame Rechnung des durch das Schuledikt vom 24. März 1817 geschaffenen Centralstudienfonds und der Stadtkasse errichtet worden.

Unsere Aufgabe ist es nun, die ganze innere Einrichtung der neuen Anstalt zur Darstellung zu bringen. Zu dem Zwecke empfiehlt es sich, zunächst die über die Organisation der Pädagogien handelnden Paragraphen des Schuledikts hier mitzuteilen. Sie lauten wie folgt:

§ 17. Pädagogien, deren Zweck und Einrichtung.

„Pädagogien oder Gelehrten-Elementarschulen als allgemeine höhere Bildungsanstalten für diejenigen, welche dem eigentlich gelehrten Staatsdienst sich nicht widmen wollen, und als besondere Vorbereitungs-Anstalten für diejenigen, welche sich demselben widmen wollen, sollen zu Wiesbaden, Dillenburg, Idstein und Hadamar errichtet, deren erstes mit Lehrern von allen Konfessionen, von den anderen aber Dillenburg vorzugsweise mit reformierten, Idstein mit lutherischen und Hadamar mit katholischen Lehrern besetzt werden.

Bei jedem Pädagogium werden vier Hauptlehrer, ein Rektor, ein Prorektor und zwei Konrektoren, sodann die zum Unterricht in der Gesanglehre, im Schreiben und Zeichnen notwendigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nebenlehrer und ein Schulpedell angestellt[1]). In der französischen Sprache unterrichtet einer der Hauptlehrer und den Religions-Unterricht erteilen die Geistlichen der verschiedenen Konfessionen.

§ 18. Lehrgegenstände, Methode und Plan.

Der öffentliche Unterricht, sowohl in Sprachen und Wissenschaften, als in technischen Fertigkeiten, namentlich: deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Mathematik, Naturbeschreibung mit Technologie verbunden, Naturlehre, Geographie und Geschichte, vaterländische Verfassung und Gesetzgebung, Religion, sodann Kalligraphie, Zeichnen, Gesanglehre, Geschmacksbildung, körperliche Bildung und Uebung, wird in vier Klassen erteilt, in deren jeder der Schüler in der Regel ein Jahr verweilt und so in vier Jahren seinen Kursus vollendet. Lehrbücher, für alle Pädagogien gleichförmig, werden durch unsere Landesregierung vorgeschrieben, und diese wird auch bestimmen, welcher Unterricht in den einzelnen Klassen erteilt werden soll. Dabei wird jedoch die Hälfte der Lehrstunden zum Unterricht in den Sprachen bestimmt und zugleich verordnet, dafs jeder, welcher diese Anstalten besucht, an allen Unterrichtsgegenständen teil nehmen soll.

Die Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden wird in der Regel für den Rektor auf 20, für jeden der übrigen Hauptlehrer auf 25, für den Schreiblehrer auf 8 bis 10 und für den Gesang- und Zeichnenlehrer auf 4 festgesetzt.

§ 19. Aufnahme, Prüfungen und Entlassung der Schüler.

Die Aufnahme in die Pädagogien erfolgt für diejenigen, welche in den beiden unteren Klassen[2]) der Elementarschulen die allgemeinen darin gelehrten Kenntnisse gefafst haben, in der Regel im zehnten Lebensjahre, doch nur einmal jährlich auf Ostern.

Am Schlusse des Winterhalbjahres finden öffentliche Prüfungen in Gegenwart von zwei Regierungskommissarien statt. Die Prüfung wird angekündigt durch ein vom Rektor über einen pädagogischen Gegenstand in deutscher Sprache ausgearbeitetes Programm, welches sich zugleich über dasjenige, was im verflossenen Schuljahr geleistet worden ist, verbreiten mufs.

Die Entlassung aus den Pädagogien erfolgt, wenn der nicht zum Studieren bestimmte, nunmehr in eine eigene Kunst- oder Spezialschule übergehende oder in das praktische Leben sogleich eintretende Schüler die für seinen künftigen Beruf notwendige Bildung, und wenn der zum Studieren bestimmte die als Vorbereitung für das Gymnasium erforderlichen Vorkenntnisse sich erworben hat, in der Regel also mit dem 15. Lebensjahre[3]), nach der gewöhnlichen Frühlingsprüfung."

Nach § 17 war der Zweck des Pädagogiums ein doppelter. Es sollte nicht blofs die Vorbereitungsanstalt für diejenigen Schüler sein, die auf das Gymnasium überzugehen und später dem höheren Staatsdienste sich zu widmen beabsichtigten, sondern es sollten an ihm auch solche Knaben

---

[1]) Hinsichtlich des Diensteinkommens der Lehrer bestimmte § 27 des Edikts: „An den Pädagogien sollen erhalten: der Rektor jährlich 1200 Gulden, der Prorektor 1000 Gulden, der erste Konrektor 850 Gulden, der zweite Konrektor 750 Gulden, ein Zeichenlehrer 300 Gulden, ein Schreiblehrer 100—250 Gulden, ein Gesanglehrer 200 Gulden, Religions- und Musiklehrer erhalten den Umständen nach eine besondere Belohnung". Hierzu kamen noch sog. Dienst-Emolumente, über welche § 28 verfügte: „Sämtliche Hauptlehrer an dem Pädagogium zu Wiesbaden erhalten 15 Mainzer Malter Korn und 10 Malter Gerste jährlich in dem Geldanschlag von Einhundert Gulden. Die Rektoren an den Pädagogien erhalten eine Wohnung im Anschlag von 50 Gulden in Anrechnung auf ihren Gehalt, sodann zur Bestreitung der Kanzleikosten jährlich 25 Gulden".

[2]) Nach § 56 der „Allgemeinen Schulordnung für die Volksschulen" und § 26 der „Dienstinstruktion für die herzoglichen Schulinspektoren" wird der Unterricht in den Elementarschulen in vier Klassen von je zwei Jahreskursen erteilt, sodafs die in das Pädagogium eintretenden Knaben einen vierjährigen Elementarunterricht genossen haben mufsten.

[3]) Die Entlassung mit dem 15. Lebensjahre entspricht nicht der Aufnahme „im 10. Lebensjahre". Über diese Unrichtigkeit vergl. Firnhaber a. a. O. II, S. 36 u. 22.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihre Vorbildung erhalten, die einen gelehrten Beruf nicht im Auge hätten. Diese Doppelnatur der Pädagogien war in einem von der Landesregierung unter dem 25. Februar 1817 an das Staatsministerium erstatteten, die herzogliche Genehmigung des Schuledikts vorbereitenden Vortrage noch ausführlicher und schärfer mit den Worten bezeichnet: „Für diejenigen, denen die in den Elementarschulen erhaltene allgemeine und in den Realschulen erworbene besondere Berufsbildung nicht genügen kann, sind gelehrte Schulen, an jene sich anschliefsend notwendig. Insbesondere sollen die Pädagogien denjenigen, die für ihren künftigen gelehrten oder nicht gelehrten Beruf einer höheren oder feineren, sich zum lebhafteren Selbstbewufstsein und zur Selbständigkeit erhebenden Bildung bedürfen, die nötigen Sprach- und wissenschaftlichen Kenntnisse verschaffen, bis sie so viel Geistesreife erlangt haben, um mit Erfolg einen speziellen Beruf wählen oder hinlänglich vorbereitet zu einer Spezial- oder höheren gelehrten Schule übergehen zu können. Indem die allgemeine Bildung in den Pädagogien fortgesetzt, zugleich aber mit Hinsicht auf den verschiedenen künftigen Beruf die dazu nötige besondere Bildung mehr berücksichtigt wird, schliefsen sich diese Anstalten nach unten an die zweite Klasse der Elementarschulen an, nach oben machen sie entweder ein geschlossenes Ganzes aus. wenn der Schüler aus ihnen sogleich in das praktische Leben übertritt, oder sie sind nur vorbereitend, wenn er noch in eine Spezialschule oder in das Gymnasium übergeht". Die in diesen Sätzen niedergelegten Grundgedanken waren für die Auswahl der in den Pädagogien zu behandelnden Lehrgegenstände, sowie für die Bestimmung der Lehraufgaben und Lehrziele mafsgebend. So erklärt sich die grofse Zahl der in § 18 des Edikts aufgeführten Fächer. Mit dem Edikte zugleich wurden zehn Vollziehungsschriften veröffentlicht, darunter eine „Schulordnung für die Pädagogien und das Gymnasium" und in gesonderter Ausfertigung ein „Lehrplan für die Pädagogien" und ein „Lehrplan für das Gymnasium".

In der genannten Schulordnung werden in 32 Paragraphen nähere Bestimmungen festgesetzt, die sich zunächst auf die Einrichtung der Anstalten in Hinsicht des Lokals, der Lehrapparate und Bibliotheken und auf die Aufbringung der Unterhaltungskosten beziehen. Wir heben davon den § 4 besonders heraus, der also lautet: „Die Unterhaltungkosten der Lehrapparate und Bibliotheken, desgleichen die Kanzleibedürfnisse, Heizungs- und Erleuchtungskosten werden aus dem Centralstudienfond bestritten. Dagegen hat ein jeder Schüler bei der Aufnahme in das Pädagogium ein Eintrittsgeld von drei Gulden und bei der Aufnahme in das Gymnasium von fünf Gulden, sodann an halbjährigem Beitragsgeld jener zwei Gulden und dieser fünf Gulden zu entrichten. Der öffentliche Unterricht selbst wird durchaus frei erteilt und jedes dafür sonst entrichtete Schulgeld oder Geschenk an die Lehrer bleibt abgeschafft und dessen Annahme streng untersagt." Die Schulordnung verbreitet sich dann über die Pflichten des Direktors und der Rektoren wie aller Lehrer, über die Aufnahmefähigkeit, die Form der Aufnahme und die Unterkunft der Schüler, giebt Vorschriften über die Handhabung der Disciplin, über die zulässigen Strafmittel, über Prüfungen und Entlassung der Schüler und trifft endlich allgemeine Anordnungen wegen der Lehrbücher, der Klasseneinteilung, der Versetzungen, der Eröffnung des Unterrichts, der Lehrstunden, der Ferien und Feiertage. Auf einzelne der hier gegebenen Bestimmungen werden wir weiter unten zurückkommen. Jetzt haben wir uns zuvörderst mit dem „Lehrplan für die Pädagogien" zu beschäftigen und zu berichten, wie nach demselben der Unterricht gestaltet werden sollte.

Der Lehrplan giebt nach einer Aufzählung der sämtlichen Lehrgegenstände zuerst allgemeine Normen für die „Lehrform" und stellt dabei als leitenden Grundsatz den Gedanken an die Spitze: „Wissen ist nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Zweck, der junge Mensch soll lernen, damit er handle". So war das Pädagogium in erster Linie als Erziehungsanstalt, nicht als blofse Unterrichtsschule charakterisiert. Für den Unterricht selbst wurde betont, dafs ein lückenloses Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren stattfinden müsse, um Gründlichkeit zu bewirken; es seien sämtliche Kräfte des Zöglings zu entwickeln und zwar in einer Weise, die seine Selbstthätigkeit übe;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

deshalb dürfe sich kein Mechanismus in irgend ein Fach des Unterrichts einschleichen. Der Privatfleifs der Schüler sei sorgfältig zu beachten, man habe ihm einen methodologischen Unterricht zu erteilen, wie er sich gehörig vorbereite und wiederhole. Auch sei es nötig, dafs sich die Lehrer verständigten, wie viele Privatarbeit ein jeder aufgebe, damit nicht jeder Einzelne die freien Stunden des Schülers in Anspruch nehme und ihn dadurch überlade. Ferner wird hervorgehoben, dafs kein Schüler in eine Klasse aufzunehmen sei, der nicht die dazu erforderlichen Vorkenntnisse besitze, wie auch dafs die Zahl der Schüler einer Klasse nicht so grofs sein dürfe, dafs der Lehrer sie nicht gehörig übersehen könne. Dann habe aber der Lehrer auch die Pflicht, den schwächeren Schülern nachzuhelfen und sich nicht ausschliefslich mit den fähigeren zu beschäftigen, weshalb häufige Wiederholungen des Vorgetragenen in gröfseren oder kleineren Abschnitten unumgänglich nötig seien.

An diese Ausführungen schliefsen sich nähere Bestimmungen über die Lehrgegenstände und die Lehrform im Einzelnen. Hinsichtlich des Sprachunterrichts wird bestimmt, dafs die Lehrmethode mit Rücksicht auf lebende und tote Sprachen verschieden sein müsse. Bei jenen werde mit dem mündlichen Ausdruck der Anfang gemacht, wohingegen in letzteren, weil sie von Völkern geredet und geschrieben wurden, die in ihrer Kultur und ihren Vorstellungen von den unsrigen abwichen, Unterredungen über die gewöhnlichen Vorfälle des Lebens nicht im Geiste dieser Sprachen vorgenommen werden. Es folgt die Festsetzung des Lehrzieles und der Lehraufgaben für jedes Fach, sowie die Verteilung des Stoffes auf die vier Klassen, doch vermifst man eine Angabe der den einzelnen Gegenständen zugewiesenen Stundenzahl; diese wurde erst später festgestellt. Die deutsche Sprache soll von dem analytisch grammatikalischen Unterricht bis zum Lesen und Erklären leichter Schriftsteller und Verfertigen schriftlicher Aufsätze fortgeführt werden. Die französische Sprache wird in den drei oberen Klassen gelehrt. In der dritten Klasse soll das Lesen geübt und der etymologische Teil der Sprachlehre durchgenommen werden, in der zweiten und ersten der (sic!) Syntax. Hier werden leichte Schriftsteller gelesen, auch französische „schriftliche Aufsätze" verlangt. Im Lateinischen werden für die vierte und dritte Klasse Chrestomathieen empfohlen; in der zweiten Klasse sollen Eutropius, Cornelius und Phaedrus, in der ersten Julius Caesar sowie leichtere Stücke aus Cicero und Ovid gelesen werden. In den beiden oberen Klassen sind „lateinische schriftliche Aufsätze" zu verfertigen, die von grammatikalischen Fehlern immer freier werden müssen. Unter diesen wie auch unter den französischen „Aufsätzen" sind jedenfalls keine freien Ausarbeitungen, sondern nur Übersetzungen aus dem Deutschen in das Lateinische und Französische gemeint. Die griechische Sprache wird im Winterhalbjahre in der zweiten Klasse angefangen, so dafs die Schüler im Pädagogium 3 Semester hindurch mit ihrem Studium beschäftigt werden; es soll ihr aber täglich eine Stunde gewidmet werden. Diese Bestimmung ist nicht durchgeführt worden, da der Lektionsplan vom Wintersemester 1817/1818 ab dem Griechischen nur 4 wöchentliche Stunden zuweist. Als Unterrichtsaufgabe wird für die dritte Klasse die Durchnahme der Deklinationen, des Adjectivs und seiner Komparation sowie des Hilfzeitwortes, für die erste der ganze übrige Teil der Formenlehre bestimmt. In beiden Klassen soll aus dem Griechischen in das Deutsche und aus dem Deutschen in das Griechische übersetzt werden.

Von den Wissenschaften hebt der Lehrplan besonders die Mathematik hervor, und zwar sollen in der Arithmetik die vier Spezies in benannten und unbenannten Zahlen, die Brüche, die Regel de tri, die Ketten-, Gesellschafts- und Rabattrechnung mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Lebens, die Lehre von den Mafsen, Gewichten, Geldsorten und Geldkursen behandelt werden; auch die Wechselrechnung, die Lehre von den Proportionen und eine Anleitung zu der einfachen Buchführung ist zu geben. Aufserdem wird in allen Klassen Geometrie gelehrt, in der vierten: Mafsverhältnisse in Rücksicht der Linien und Winkel, in der dritten Ausmessen der Flächen, in der zweiten die beweisende Elementargeometrie bis zur Kongruenz der Dreiecke, in der ersten die weitere Geometrie und Stereometrie sowie die ersten Grundsätze der Mechanik. Die Naturbeschreibung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird mit Technologie verbunden. In welcher Weise diese Verbindung stattfinden soll, ist aus dem Lehrplane nicht näher ersichtlich; die Stoffverteilung auf die vier Klassen setzt folgendes fest: Vierte Klasse: Die Merkmale der Körper werden durch Anschauen zum deutlichen Bewufstsein gebracht. Dritte Klasse: Einteilung der drei Reiche der Natur; an Pflanzen wird der Beobachtungsgeist geübt. Zweite Klasse: Botanik mehr systematisch, mit Hinsicht auf Technologie. Erste Klasse: das Wichtigste aus der Mineralogie und Zoologie mit Hinweisen auf die Technologie. In der zweiten und ersten Klasse soll noch in besonderen Stunden Naturlehre getrieben werden, nämlich in der zweiten Anthropologie mit Diätetik verbunden, in der ersten die Ursachen der gewöhnlichen Naturerscheinungen. Des Weiteren werden Erdbeschreibung und Geschichte gelehrt; sie sind in den unteren Klassen mit einander verbunden und trennen sich erst in den oberen. Einzelne geschichtliche Begebenheiten, die Charaktere und Handlungen edler Menschen werden in den geographischen Unterricht verwoben und knüpfen dem Knaben die Geschichte gleichsam an den Boden an, dafs er beides festhalte. In der Erdbeschreibung soll von der Kenntnis der nächsten Umgebungen des Knaben ausgegangen und dann zur allgemeinen Kenntnis der Erde fortgeschritten werden. Dabei machen die Geschichte und die Geographie des Vaterlandes, die Kenntnis seiner Gesetze, Verfassung und Verwaltung einen vorzüglichen Gegenstand des Unterrichts aus und werden in allen Klassen, in den unteren summarisch, in den oberen eingehender gelehrt. Ein eigentlich geschichtlicher Unterricht wird in den beiden oberen Klassen erteilt und zwar in der Weise, dafs in der zweiten Klasse das „allgemeine Fachwerk" der alten und neuen Geschichte mit chronologischen Tafeln dem Gedächtnis eingeübt wird, während in der ersten die Geschichte der Deutschen zu behandeln ist. In einem besonderen Paragraphen werden nunmehr die für die „Geschmacksbildung" festzustellenden Grundsätze kurz bestimmt. Ein Unterricht in der Ästhetik als Wissenschaft soll nicht erteilt, aber der Sinn für das Schöne soll bei jeder Gelegenheit aufgeregt und das „moralische Gefühl" belebt und gestärkt werden.

Es folgen Bestimmungen für den Religionsunterricht. Wir sahen oben (S. 4), dafs nach der Verfügung der Landesregierung vom 5. Juli 1816 anfangs nur an einen von den Pfarrern der Konfessionen zu übernehmenden, also rein konfessionellen Religionsunterricht gedacht war. Dem entspricht auch noch der Paragraph 17 des Edikts, der von dem ersten Entwurfe desselben stehen geblieben ist. Nicht in Übereinstimmung hiermit ist die Anordnung eines allgemeinen Religionsunterrichts, die § 14 des Lehrplanes mit den Worten trifft: „Das Gefühl für das Höhere und Göttliche mufs in dem jugendlichen Gemüt lebhaft aufgeregt und Religion Sache des Herzens werden. In den öffentlichen Lehrstunden wird daher ein allgemeiner Religionsunterricht für alle Konfessionen erteilt und der dogmatische bleibt den Religionslehrern der verschiedenen Konfessionen überlassen[1])."

[1]) Firnhaber berichtet (a. a. O. II, 420 f. u. 427) Näheres darüber, wie die anfangs nicht beabsichtigte Scheidung des Religionsunterrichts in einen allgemeinen und einen konfessionellen zu stande gekommen ist. Seine Mitteilungen erklären die eigentümliche Fassung des oben abgedruckten § 14. Nachdem das Prinzip des rein konfessionellen Religionsunterrichts in den Beratungen der Regierung aufgegeben war, nahm der mit der Redaktion des Lehrplanes beauftragte Regierungsrat Hegmann von den ihm vorliegenden Schellenberg'schen Ausführungen den ersten Satz, obwohl derselbe ein anderes Ziel im Auge hatte, und verknüpfte damit die neue Bestimmung, ohne zu beachten, dafs das „daher" nun nicht zutreffend war. Die Gründe, durch die man sich zur Einführung des allgemeinen Religionsunterrichts veranlafst sah, sind in dem schon erwähnten (S. 8) Berichte der Regierung vom 25. Februar 1817 mit folgenden Worten dargelegt. „Bei der Bestimmung der verschiedenen Lehrgegenstände ist allenthalben darauf Bedacht genommen, dafs in den höheren Schulen ein allgemeiner, die Dogmen der einzelnen Konfessionen nicht berührender Religionsunterricht öffentlich, dagegen der eigentliche Konfessionsunterricht nur von den Geistlichen und den zu derselben Konfession gehörigen Lehrern erteilt werden soll. Die im Herzogtum konstitutionell festgesetzte allgemeine Religionsfreiheit macht es notwendig, dafs auf diese Weise, ohne Vernachlässigung eines wichtigen Teiles des öffentlichen Unterrichts, dennoch jede Gelegenheit zur Erneuerung veralteter Religionszwistigkeiten vermieden, vielleicht allenthalben der Geist wechselseitiger Duldung erweckt und erhalten werde".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zur Ergänzung dieser Bestimmung ist § 28 der Schulordnung heranzuziehen, der also lautet: „Der in den Pädagogien noch erteilte Unterricht der allgemeinen Religions- und Sittenlehre wird in denselben, sie mögen mit Lehrern einer oder verschiedener Konfessionen besetzt sein, gleichförmig erteilt und mufs ohne Unterschied von allen Schülern besucht werden. Der Konfessionsunterricht wird an nicht konfirmierte Schüler von den betreffenden Geistlichen in besonderen Lehrstunden gegeben." Hiernach sollte ein konfessioneller Unterricht an die konfirmierten Schüler überhaupt nicht mehr erteilt werden, wie denn der allgemeine Religionsunterricht offenbar als der eigentliche Mittelpunkt der religiösen Unterweisung der Schüler gedacht war. Es hängt damit zusammen, dafs die Geistlichen zu den Anstalten in einem ziemlich losen Verhältnis standen. Dies zeigt besonders der ihre Dienstverrichtungen festsetzende § 11 der Schulordnung: „Die Religionslehrer der verschiedenen Konfessionen stehen in Hinsicht des von ihnen an die durch Konfirmation als Kirchenmitglieder noch nicht aufgenommenen Schüler zu erteilenden Konfessionsunterrichts mit den Vorstehern der verschiedenen Anstalten in Verbindung, indem sie von denselben das Verzeichnis der zu ihrer Kirche gehörigen Schüler erhalten und den erforderlichen Konfessionsunterricht erteilen." Über den dem allgemeinen Religionsunterricht zuzuweisenden Lehrstoff hat die Nassauische Regierung niemals Anordnungen getroffen. Anfangs wurde bestimmt, dafs ein besonderer Leitfaden diesem Unterricht nicht zu Grunde zu legen sei (vergl. S. 14). Was in den betreffenden Stunden durchgenommen wurde, ersehen wir nur aus den kurzen Notizen, welche die Programme bringen. Rektor Schellenberg bezeichnet im Programm vom Jahre 1818 als Lehrpensum in Klasse IV u. III: „Erklärung der Schulgesetze und des Begriffes Religion. Die Natur, Bestimmung und Würde des Menschen. Gott, dessen Eigenschaften und die aus dieser Lehre abgeleiteten religiösen Wahrheiten. Die Pflichten des Menschen gegen sich selbst." Klasse II u. I: „Die Schulgesetze, im Lichte der Religion betrachtet. Der Mensch und dessen Bestimmung. Die Religion, nicht blofs Sache des Verstandes, sondern auch des Herzens. Gott, dessen Eigenschaften und die aus dieser Lehre abgeleiteten religiösen Wahrheiten. Die Pflichten des Menschen [1])". Hiernach war der Lehrstoff in der unteren und oberen Abteilung im Grunde derselbe. Zwei Jahre später erläutert Rektor Keck in einem Aufsatze „Die vaterländischen gelehrten Vorschulen" (Programm vom Jahre 1820, S. 13) den Zweck dieses Unterrichts wie folgt: „Die allgemeine Religionslehre fafst die moralische und religiöse Seite des Menschen ins Auge; sie entwickelt zu einem frohen Bewufstsein das Gefühl der erhabenen Verbindung mit der höchsten Vernunft und stärkt und beseligt die Achtung vor dem Sittengesetze und den Glauben an das Göttliche, vorbereitend den konfessionellen Teil dieses Unterrichts, von welchem die allgemeine Religionslehre auf unseren gelehrten Vorschulen bis zur Konfirmation begleitet wird." Die Mitteilung des durchgenommenen Pensums lautet im Progr. v. J. 1820: Klasse IV u. III: „Die Schulgesetze erklärt; die Lehre von Gott, dem Menschen und der menschlichen Bestimmung; Unsterblichkeit und Pflichtenlehre im allgemeinen und besonderen, verbunden mit moralischen Erzählungen". V u. I: „Erläuterung der Schulgesetze; die Religions- und Sittenlehre" [2]).

Wir kehren zum Lehrplane zurück. Derselbe handelt noch von den Kunstübungen, welche in solche geteilt werden, die „öffentlich" und solche, die von Privatlehrern gelehrt werden; zu letzteren gehören Instrumental-Musik und Tanzen, wozu Gelegenheit verschafft werden soll; zu den ersteren

---

[1]) Der von Joseph Muth verfafste „Abrifs einer allgemeinen Religionslehre zum Unterricht der studierenden Jugend ohne Unterschied der Konfession" (Hadamar 1822) wurde am hiesigen Pädagogium ohne vorher eingeholte Erlaubnis thatsächlich zu Ostern 1823 eingeführt. Die spezielle Genehmigung zur Einführung des Buches an allen Pädagogien wurde von der Regierung in einer Verfügung vom 17. Februar 1827 erteilt. Firnhabers Angabe über den Zeitpunkt der Einführung (Simultanvolksschule II, 429) ist hiernach zu berichtigen.

[2]) Eine Zusammenstellung des Lehrstoffes, den die andern nassauischen Pädagogien in dem allgemeinen Religionsunterricht durchgenommen haben, findet sich bei Firnhaber a. a. O. S. 428 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kalligraphie, die in allen vier Klassen mit Eifer zu betreiben ist, Zeichnen, das sich an die in den Elementarschulen erlernte Formenlehre anschliefst und mit besonderer Rücksicht auf den zukünftigen Beruf des Zöglings fortgeübt wird, und endlich Gymnastik. Von der letzteren wird gesagt, dafs die körperliche Bildung und Übung eine besondere Berücksichtigung verdiene. Der Lehrplan giebt daher den Lehrern Winke, wie sie mittelbar und unmittelbar zur Erhaltung der Gesundheit ihrer Zöglinge beitragen können, und schliefst mit dem Versprechen: „Es wird für einen besonderen Platz zu den gymnastischen Übungen und wo möglich für einen sicheren Badeplatz gesorgt werden."

Wir wenden uns nunmehr zu der Disciplinarordnung des Pädagogiums. Bei der Eröffnung der Anstalt verlas der Rektor Schellenberg, wie wir S. 6 erzählten, eine von ihm entworfene „Gesetzestafel". Dieselbe enthielt 16 Gebote, die den Schüler auf seine sittlichen Pflichten hinwiesen und folgendermafsen lauteten: 1. Fürchte Gott! Liebe die Menschen! 2. Handle daher vernünftig! Achte dich! 3. Ehre deine Jugendführer und liebe sie! 4. Beleidige niemand! 5. Liebe die Wahrheit! 6. Sei bescheiden und höflich gegen jedermann! 7. Gebrauche würdig das vernunftlose Geschöpf! 8. Blicke mit Liebe auf den Landesfürsten und schätze dankbar dein Vaterland! 9. Das schöne Werk deiner Veredlung beginne froh und ende es gewissenhaft an deinem Orte! 10. Übe eifrig dich in jedem Schulgeschäfte! 11. Weise benutze die Zeit! 12. Sei schamhaft gegen dich und anständig in deinen Sitten! 13. Geniefse froh das Leben! 14. Mit weiser Vorsicht stärke deinen Leib! 15. Besuche gern den Tempel Gottes! 16. Der Grundstein dieser Gesetzestafel sei dir Gehorsam den göttlichen Geboten!

Jedem einzelnen dieser Gesetze hatte Schellenberg kurze die Wichtigkeit begründende und den Nutzen der Befolgung einschärfende Sätze hinzugefügt. Aufserdem erliefs er zur näheren Erklärung noch eine weitere Tafel, die mit den Geboten schlofs: „Mit dem Tone der Abendglocke sei du im Hause! Nach frommem Gebete schliefse sich dein Auge zum süfsen Schlafe! Früh erwache zur Übung deiner Tagespflichten! Merke dir noch am Schlusse dieser Tafel, dafs die Geschichte deines Jugendlebens in dem Konduitenbuche aufgezeichnet ist!" Aber mit diesen wohlgemeinten, mitunter freilich etwas naiven Mahnungen und Ratschlägen begnügte sich der Rektor nicht; er verfafste noch besondere Schulgesetze, in denen er die Pflichten, die der Schüler in und aufser der Anstalt zu erfüllen habe, ausführlich darlegte, die Strafen wie die Belohnungen, die gegebenen Falles seiner warteten, genau beschrieb und auch von den eingeführten „Spezial- und Haupt-Konduitenbüchern" nähere Mittheilungen machte. Zudem arbeitete er eine für die Lehrer bestimmte Instruktion darüber aus, wie die Schulgesetze zu vollziehen seien. Aus allen diesen Aufzeichnungen spricht ein warmes Herz für die Jugend und eine an Überschwenglichkeit streifende Begeisterung für die Aufgaben, welche die Schule in erziehlicher Hinsicht zu lösen hat. In minder pathetischem Tone waren die vom Oberschulrat Schellenberg ausgearbeiteten „Gesetze für die Schüler der Pädagogien" gehalten, welche den Anstalten durch eine Regierungsverfügung vom 27. Oktober 1817 zugleich mit einem die Handhabung der Schuldisciplin erörternden Vortrage zugesendet wurden. Jedem Schüler wurden die Schulgesetze am 6. November in einem gedruckten Exemplare vom Rektor nach einer feierlichen Ansprache ausgehändigt. Die Grundsätze, auf denen die darin enthaltenen Anordnungen beruhen, sind durchweg auch jetzt noch als richtig und verständig anzuerkennen, doch finden sich auch manche Bestimmungen, die nach heutiger Anschauung nicht in eine solche Zusammenstellung gehören; sie greifen mehrfach in die Rechte des Elternhauses weiter ein, als es der Schulzweck unbedingt erheischt, und geben selbst Strafandrohungen für solche Personen, die zu den Anstalten in gar keiner Beziehung stehen. Die nachstehende Anordnung (§ 21,1.) mag dies durch ein Beispiel erläutern: „Eltern können und werden ihren Söhnen ein Taschengeld festsetzen, auch für notwendige Bedürfnisse einen Kredit eröffnen, sind aber nicht gehalten die Schulden ihrer Söhne für Efswaren und sonstige Gegenstände, wozu sie nicht ihre Einwilligung erteilt, zu bezahlen; vielmehr wird jeder Einwohner, der das Schuldenmachen befördert hat, mit einer Strafe von zehn Gulden belegt." In demselben Sinn erliefs die Regierung am 9. Dezember 1817 eine Verfügung, durch welche sie allen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zöglingen der Pädagogien den Besuch des Schauspielhauses „wegen der vielen widrigen Einflüsse in physischer und moralischer Hinsicht“ schlechthin untersagte und den Eltern, „welche etwa die Frequenz des Theaters als einen erheblichen Vorteil für die Bildung ihrer Söhne ansehen wollten, nur die Wahl zwischen dem Besuche der Pädagogien und des Theaters liefs, indem beide Bildungsanstalten für Knaben von zehn bis zu fünfzehn Jahren gänzlich unvereinbarlich bleiben.“ So gut die Absicht sein mochte, welche bei diesen und anderen Bestimmungen die Behörde leitete, so läfst sich doch nicht verkennen, dafs damit eine übermäfsige Einschränkung der natürlichen Rechte der Eltern verbunden war.

Wenn die Regierung in der angegebenen Weise die hinsichtlich der Disciplin festzuhaltenden Grundsätze für alle höheren Schulen aufstellte, so strebte sie auch dahin, dafs der Unterricht wenigstens in den alten Sprachen überall nach gleicher Methode erteilt werde. Deshalb entwarf der Oberschulrat Schellenberg eine Anleitung über die „Auswahl der zu lesenden alten Klassiker und die Methode bei dem Vortrage“, die dem Direktor des Gymnasiums und den Rektoren der Pädagogien unter dem 30. August 1817 zur Kenntnisnahme mitgeteilt wurde. Die Regierung berichtete dies dem Staatsministerium am 26. September 1817 mit dem Bemerken: „Wir hielten es für wesentlich notwendig, sowohl hierbei als bei der Disciplin den Lehrern keine zu engen Schranken zu setzen, sondern ihnen einigen Raum zur freien Bewegung zu lassen. Die fortdauernde Aufsicht, welche wir führen werden, wird uns jede schädliche Abschweifung von den ihnen mitgeteilten allgemeinen Ansichten bald entdecken, und wir werden alsdann sachgemäfs einschreiten.“ Schellenbergs Anleitung betont zunächst die Bedeutung der klassischen Bildung für die Erziehung der heranwachsenden Jugend. „Alle gründlichen Pädagogen stimmen darin überein, dafs nur durch die litteras humaniores seu humanitatis besonders in unseren bildungssüchtigen Tagen kraftvolle Männer erzogen werden, da sie an den Geisteswerken der kraftvollen Römer und der gemütlichen Griechen ihre geistige Thätigkeit am sichersten entwickeln, ihre Seelenkräfte harmonisch üben, wahre Aufklärung begründen, sich zu einem gründlichen Studium jeder Wissenschaft vorbereiten und den Zweck der Universitätsstudien, nämlich Auffassen der höheren Idee der Wissenschaft, geistige Selbstthätigkeit und selbständigen Kraftgebrauch glücklich zu erreichen, sich geschickt machen.“ Damit aber dieser Zweck erreicht werde, ist es erforderlich bei der Lektüre der alten Klassiker richtig zu verfahren, die zu lesenden Werke an sich und in Beziehung auf die Leser und deren Befähigung zweckmäfsig zu wählen und in die Folge der Schriftsteller, ihre Verbindung und Behandlung eine glückliche Harmonie zu bringen. Der Verfasser führt dann aus, wie wichtig das Studium der Grammatik sei. Das Erlernen der alten Sprachen ist nicht Zweck an sich, sondern nur Mittel, um die Geisteswerke der Griechen und Römer zu verstehen. Dem Lehrer wird daher bei dem Unterricht das Verhältnis lebhaft vor Augen schweben, worin die Grammatik zu dem höheren humanistischen Gesichtspunkt steht, dafs letzterer ohne erstere eines sicheren Fundamentes entbehrt und erstere ohne letzteren, wenn sie sich nicht wie ein Teil zum Ganzen fügt, ohne lebendiges Bilden bleibt. Dem Lehrer, welcher Gründlichkeit bezweckt, wird die Vorschrift Quintilians wichtig sein „Grammatica nisi oratori fundamenta fideliter iecerit, quidquid superstruxeris corruet.“ Des Weiteren werden dann Vorschriften gegeben, wie der Anfangsunterricht in den alten Sprachen zu betreiben sei. Gewarnt wird davor, den systematischen Gang der Grammatik einzuhalten, da es ermüde und verwirre, die Regeln mit allen ihren Ausnahmen der Reihe nach durchzunehmen. Man soll mit der Etymologie so schnell als möglich leichte syntaktische Regeln verbinden; diese selbst sind so zu behandeln, dafs man die kurzen Regeln an die Tafel schreibt, sie durch Beispiele erläutert und dann abschreiben läfst, damit sie sich tiefer einprägen und die Anfänger sich ihre erste Grammatik selbst anfertigen. Der Verfasser steht hier durchaus auf dem Boden der synthetischen Methode. Er geht nicht vom Satze, sondern von der Regel aus. Sieht man von diesem Grundfehler ab, so sind seine weiteren Ratschläge, insbesondere über die zweckmäfsigste Art die Lektüre zu betreiben, als im wesentlichen angemessen anzuerkennen, so z. B. wenn er betont, dafs man nach einer statarischen Erklärung des Schriftstellers nicht unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen werde, einen längeren Abschnitt kursorisch zu wiederholen, damit ein Totaleindruck bewirkt und der Schüler mit dem Geiste des Verfafsers vertrauter werde; er meint, niemand werde an einem Dialoge des Plato oder einem griechischen Trauerspiel Geschmack gewinnen, wenn er solches wie die Glieder des Absyrtus aufgesammelt habe. Wenn die älteren Humanisten den Grundsatz hegten, dafs man einen klassischen Autor lieber zehnmal als zehn nur einmal lesen solle, so werde damit jeder Neuere, der Gründlichkeit als das τέλος τῶν ἀγαθῶν ansehe, einverstanden sein, aber ebenso gewifs müsse das statarische Erklären alles Auskramen der philologischen Gelehrsamkeit von Seiten des Lehrers, alles Herbeiziehen dessen, was nicht zum Verständnis des Gelesenen gehöre, ausschliefsen, und das kursorische Lesen der Schriftsteller sei nicht weniger wichtig und unentbehrlich. Nachdem Schellenberg dann die Notwendigkeit der Privatlektüre hervorgehoben und den Lehrern empfohlen hat, die Leitung des Privatfleifses zu übernehmen, damit Ordnung und Zusammenhang darin entstehe, giebt er eine allgemeine Charakteristik der zum Humanitätsstudium geeigneten römischen und griechischen Schriftsteller. Mit den von ihm hierüber ausgesprochenen Ansichten kann man nicht in allen Stücken einverstanden sein. Manche Urteile, die er fällt, sind nicht völlig zutreffend; er empfiehlt einzelne Schriftsteller, die sich für die Schullektüre weniger eignen, und würdigt andere nicht in vollem Mafse. Für die vier Klassen des Pädagogiums bestimmt er die Benutzung folgender Bücher: In der untersten Klasse ist ein lateinisches Lesebuch zu gebrauchen, dann sollen die Schriftsteller gelesen werden und zwar in Kl. III: Eutropius, Kl. II: Justinus, Aurelius Victor, Cornelius Nepos, Phaedrus, Kl. I: Nepos, Suetonius, Julius Caesar, Ovids Tristien. Vergleicht man hiermit die Festsetzungen des Lehrplanes (s. oben S. 9), so ergiebt sich, dafs Schellenberg an den darin gegebenen Normen nicht vollkommen festhält. Für das Unterrichtsverfahren in den anderen Sprachen und den wissenschaftlichen Lehrgegenständen sind den Lehrkollegien seitens der Regierung eingehendere Weisungen zunächst nicht erteilt worden. Hier war es also den Lehrern jeder Anstalt anheimgestellt nach eigenem Gutdünken zu verfahren. Nur bezüglich der einzuführenden Lehrbücher wurden gemäfs § 18 des Edikts für alle Pädagogien gleichmäfsige Anordnungen getroffen. Demnach verfügte die Regierung am 9. September 1817, dafs folgende Unterrichtsmittel einzuführen seien:

1. Kleine theoretisch-praktische deutsche Sprachlehre für Schulen und Gymnasium von Theodor Heinsius. 6. Ausg. Berlin 1817.
2. Lateinisches Lesebuch nach der Stufenfolge der Formenlehre für die ersten Anfänger von J. P. Krebs. Dritte Aufl. Gieſsen 1816.
3. Lateinische Schulgrammatik für die mittleren und unteren Klassen von J. P. Krebs. Gieſsen 1817.
4. Griechisches Lesebuch nebst einer Grammatik für die Anfänger von J. P. Krebs. Dritte Ausg. Frankfurt 1815.
5. Kleine französische Sprachlehre von Daulnoy. Achte Aufl. Dortmund 1813.
6. Lehrbuch der Geographie nach den neuesten Friedensbestimmungen von Cannabich. Dritte Aufl. Sondershausen 1817.
7. Zweiter Leitfaden zum Schulunterricht nach seiner technologischen Naturgeschichte von Funke. Vierte Aufl. Braunschweig 1814.
8. Kurzgefafste Geschichte der Deutschen zum Gebrauch beim Unterricht in Gymnasien von Milbiller. München 1804.
9. Chronologischer Abrifs der Weltgeschichte für die Jugend von Kohlrausch. Zweite Aufl. 1815.
10. Lehrbuch der Naturlehre für Anfänger von Kries. Dritte Aufl. Gotha 1817.
11. Lehrbuch der deutschen Schreibart von Snell. Dritte Aufl. Frankfurt 1817.

Für den allgemeinen Religionsunterricht wurde kein Leitfaden vorgeschlagen. („Jeder würde auch Anstofs verursachen.“) Die Wahl eines Religionslehrbuches für den konfessionellen Unterricht blieb den Geistlichen überlassen. Für die Geometrie wurde die Wahl eines Lehrbuches vorderhand verschoben; später erfolgte die Einführung von Hoffmanns geometrischer Anschauungs- und Wissenschaftslehre. Zu Klassiker-Ausgaben wurden die Zweibrücker und die Mannheimer Ausgaben empfohlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach welchem Lektionsplan im Sommersemester 1817 am Pädagogium gearbeitet wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Vom Winterhalbjahre 1817/18 ab wurde die Zahl der für die einzelnen Lehrgegenstände bestimmten wöchentlichen Stunden wie folgt festgesetzt:

No.	Lehrgegenstände.	IV. Klasse	III. Klasse	II. Klasse	I. Klasse	Summa
1.	Deutsch	5	3	i. S. 3 / i. W. 2	2	12½
2.	Französisch	—	2	2	2	6
3.	Latein	7	8	i. S. 8 / i. W. 7	8	30½
4.	Griechisch	—	—	i. S. 0 / i. W. 4	4	6
5.	Mathematik: a) Rechnen	3	3	i. S. 3 / i. W. 2	2	10½
	b) Geometrie	1	1	2	2	6
6.	Naturbeschreibung	2	2	—	—	4
7.	Erdbeschreibung	2	2	2	2	8
8.	Geschichte	—	—	i. S. 3 / i. W. 2	2	4½
9.	Naturlehre	—	—	—	2	2
10.	Anthropologie	—	—	2	—	2
11.	Allgemeine Religionslehre	2	2	2	2	8
12.	Kalligraphie	3	3	2	2	10
13.	Zeichnen	2	2	2	2	8
14.	Gesanglehre	2	2	2	2	8
15.	Konfessioneller Religionsunterricht	2	2	2	2	8
	Sa.	31	32	35	36	

Da das Pädagogium die Schüler zum Eintritt in das Gymnasium vorbereitete, so erscheint es zweckmäfsig, hier auch dessen damaligen Lehrplan mitzuteilen.

No.	Lehrgegenstände.	IV. Klasse	III. Klasse	II. Klasse	I. Klasse	Summa
1.	Deutsch	3	3	2	—	8
2.	Französisch	2	2	2	2	8
3.	Latein	9	10	6	6	31
4.	Griechisch	5	5	5	4	19
5.	Hebräisch	2	2	2	2	8
6.	Allgemeine Sprachlehre	—	—	—	1	1
7.	Mathematik	4	4	3	2	13
8.	Geographie	2	2	—	—	4
9.	Geschichte	4	3	3	3	13
10.	Naturlehre	—	—	1	2	3
11.	Altertümer	—	—	2	2	4
12.	Philosophie	—	—	2	2	4
13.	Encyklopädie und Hodegetik	—	—	—	2	2
14.	Theorie der schönen Wissenschaften	—	—	2	2	4
15.	Religion und Sittenlehre	2	2	2	2	8
	Sa.	33	33	32	32	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Lehrpläne weisen eine Fülle von Unterrichtsgegenständen und eine erhebliche Zahl wöchentlicher Lehrstunden für die einzelnen Klassen auf, während die im Edikt vorgeschriebenen gymnastischen Übungen gar nicht berücksichtigt sind. Sie huldigen der Zeitströmung, den Realien in den gymnasialen Schulen einen erweiterten Spielraum zu gewähren und das Lateinische einzuschränken. Dies ist in einem stärkeren Grade durchgeführt, als es damals in irgend einem anderen deutschen Staate geschehen ist. Nassau hatte die wenigsten Studienjahre und die geringste Zahl von Wochenstunden für die alten Sprachen. Schon an der Friedrichsschule hatte man das Latein von 14 auf 11, dann auf 10 und im Jahre 1816/17 auf 8 Stunden wöchentlich beschränkt; jetzt wurde es in der Anfangsklasse des Pädagogiums auf 7 Stunden herabgesetzt. Zieht man für die 8 Klassen des Pädagogiums und des Gymnasiums die Quersumme, so ergiebt sich für das Latein die Zahl von $61\frac{1}{2}$, für das Griechische von 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Ein Vergleich mit Preufsen ist nicht genau durchführbar, weil man in ihm zu jener Zeit einen für alle Gymnasien vorgeschriebenen Normallehrplan noch nicht hatte. Der von Süvern ausgearbeitete Entwurf war in seinen Hauptbestimmungen 1816 als Richtschnur für die Unterrichtsverwaltung festgestellt, aber weder veröffentlicht noch zur allgemeinen Durchführung gebracht worden; deshalb weisen die Lehrpläne der damaligen preufsischen Gymnasien eine nicht unbedeutende Verschiedenheit auf. Die Süvernsche Ordnung bestimmte für das Latein bei zehn Jahreskursen 76, für das Griechische 50 Stunden. Nun war trotz der geringen Stundenzahl, die man dem Studium der alten Sprachen in Nassau widmete, die Gesamtzahl der den Schülern wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden hier gröfser als in Preufsen. Dies erklärt sich aus dem Umstande, dafs an den nassauischen Schulen die realistischen Unterrichtsfächer viel stärker berücksichtigt wurden als an den preufsischen. Man glaubte eben das Praktisch-Nützliche mit dem idealen Zwecke der Gymnasialbildung vollkommen vereinigen zu können. Ja, in den folgenden Jahren machte man dem Utilitätsprinzip noch weitere Konzessionen, indem man z. B. das Französische gleich in der untersten Klasse begann, so dafs die Anfänger in zwei fremde Sprachen gleichzeitig eingeführt wurden. Natürlich mufste man deshalb die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden noch vermehren.[1]) Wenn der oben abgedruckte Lektionsplan vom Jahre 1817 erst für die zwei obersten Klassen 35 und 36 Stunden ansetzte, so hat man diese Stundenzahl nachher wiederholt auch den Klassen IV und III auferlegt. Das ergab dann auch für die Schüler der unteren Klassen an 4 Tagen eine Unterrichtszeit von 7 Stunden, deren Lage durch § 30 der Schulordnung wie folgt bestimmt war: „Die Lehrstunden dauern im Sommer und Winter morgens von 7—11 Uhr, jedoch um 9 Uhr mit einer Unterbrechung von einer Viertelstunde. In den drei Wintermonaten November, Dezember und Januar dauern die Lehrstunden mit einer viertelstündigen Unterbrechung um 10 Uhr von 8—12 Uhr, nachmittags von 1—4 oder von 2—5 Uhr, für die Schüler der beiden unteren Klassen bei den Pädagogien jedoch Nachmittags eine Stunde weniger. Den Mittwoch und Sonnabend sind die Nachmittagsstunden frei". Berücksichtigt man, dafs die 35—36 Sitzstunden der Schüler niemals durch turnerische Übungen unterbrochen wurden, so zeigt sich, wie grofs die

[1]) Auch am Gymnasium in Weilburg wurde die Stundenzahl, namentlich seitdem Friedemann (1828) das Direktorat übernommen hatte, erheblich gesteigert. Friedr. Thiersch rechnete in seinem 1838 erschienenen Werke „Über den gegenwärtigen Zustand des Unterrichts in den westlichen Staaten von Deutschland" I, 380 f. sogar heraus, dafs in Weilburg nach dem Programm des Jahres 1833 die Schüler der vier Gymnasialklassen 38, 41, 41, 48 wöchentliche Schulstunden hätten. Dies hat Riehl (Kulturgeschichtliche Charakterköpfe S. 24) als unrichtig bezeichnet, und in der That hat Thiersch die bezüglichen Mitteilungen des Programms falsch aufgefafst, aber die Stundenzahl, die einem Primaner in Weilburg im Schuljahre 1832/33 zugemutet wurde, war immerhin eine recht bedeutende. Er hatte im Wintersemester 38, im Sommer 36 Pflichtstunden. Dazu kamen die nicht allgemein verbindlichen Unterrichtsfächer Hebräisch, Englisch, Italienisch, Holländisch und Zeichnen, wobei zu beachten ist, dafs der Unterricht im Hebräischen für die zukünftigen Theologen und Philologen obligatorisch war. Diese hatten also 40, bezw. 38 Schulstunden wöchentlich. Allerdings wurde die Stundenzahl bald wieder um etwas vermindert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ansprüche waren, die man damals an die Leistungfähigkeit der Knaben stellte. Die Bestimmungen des Lehrplans vom Jahre 1892 mit seiner Zahlenfolge 25 (VI), 25 (V), 28 (IV), 30 (III_2), 30 (III_1), 30 (II_2), 28 (II_1), 28 (I_2), 28 (I_1) — ohne Turnen und Singen — geben hier zu interessanten Vergleichen Anlafs, zumal wenn man bedenkt, dafs heute nach jeder Unterrichtsstunde eine Pause stattfindet.

Was die Verteilung der einzelnen Fächer unter die Lehrer der Anstalt anlangt, so bestimmte § 27 der Schulordnung folgendes: „In jeder Klasse wird ein Hauptlehrer besonders in den alten Sprachen unterrichten, doch werden in den beiden unteren Klassen der Pädagogien abwechselnd die beiden Konrektoren den deutschen und lateinischen Sprachunterricht zwei Jahre hindurch allein übernehmen und dann wieder von unten anfangen". Hierdurch war ausdrücklich das sog. Klassensystem als mafsgebend bezeichnet, ohne dafs jedoch die Durchführung in voller Schärfe angeordnet war. Da nun der Rektor Schellenberg bei Aufstellung des Lektionsplanes für das Wintersemester 1817/18 nicht in allen Stücken der erteilten Weisung entsprochen hatte, so wurde er durch eine Verfügung der Regierung vom 22. September 1817 zur Anfertigung eines neuen Planes veranlafst. Dabei wurde betont, dafs in jeder Klasse in der Regel ein Lehrer alle Gegenstände, — abgesehen von den Fächern der Nebenlehrer (Gesang, Schreiben und Zeichnen) — unterrichten solle. Doch wurde für das Französische die Ausnahme zugelassen, dafs hierin etwa ein Lehrer auf allen Stufen unterrichten dürfe und hinzugefügt: „In einzelnen Wissenschaften können wir es eher geschehen lassen, dafs ein Lehrer sie in verschiedenen Klassen übernehme". So wurden denn, soviel es eben thunlich erschien, die sprachlichen und wissenschaftlichen Fächer in der Hand eines Lehrers vereinigt. Von dem aufgestellten Grundsatze ist die Regierung später, da sich Uebelstände bei der Durchführung ergaben, wieder abgegangen. Schon im Jahre 1819 wurde das Prinzip eingeschränkt und 1822 ist sogar der Übergang zum Fachlehrersystem ausdrücklich befohlen worden, das man dann 10 Jahre später wieder gänzlich verurteilte. Über die Gründe dieses Schwankens werden wir Näheres erfahren, sobald wir bis zu den Zeitabschnitten kommen.

In der S. 6 mitgeteilten Zusammensetzung des Lehrerkollegiums fanden gleich im ersten Jahre des Bestehens der Schule Veränderungen statt.

Zur Ergänzung des Kollegiums wurde ein Schreiblehrer angestellt und zwar in der Person des Oberappellationsgerichts-Botenmeisters Schüfsler, dem der Schreibunterricht durch Reskript vom 14. Juli 1817 provisorisch übertragen wurde. Damit die Schüler Gelegenheit hätten, die Instrumentalmusik zu erlernen, wurde der Musiklehrer Rummel als solcher am Pädagogium ernannt. Er war verpflichtet den Unterricht gegen eine von der Behörde festgesetzte geringe Vergütung zu erteilen. Am 8. September 1817 schied der Prorektor Steinmetz aus seinem hiesigen Amte wie überhaupt aus den herzoglichen Diensten, da er einen Ruf als Professor an das königlich preufsische Gymnasium in Coblenz erhalten hatte. Für ihn wurde der erste Konrektor des Pädagogiums in Idstein Joh. Friedr. Keck berufen, der am 8. Oktober 1817 als Prorektor eintrat. Mit der Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts beauftragte die Regierung für die evangelischen Schüler den Pfarrer L. Wilhelmi, für die katholischen zunächst den Konrektor Fischer, im folgenden Jahre aber den Pfarrer Augustin Weil. Der bedeutsamste Wechsel im Lehrerpersonale trat bald nach dem Beginn des zweiten Schuljahres der Anstalt ein, indem durch Dekret vom 16. Mai 1818 dem Rektor Schellenberg die Pfarrei Bierstadt übertragen wurde. Über die Gründe dieser Versetzung hat sich Schellenberg in der von ihm angelegten Bierstadter Pfarrchronik dahin ausgesprochen, dafs die Einrichtung des Pädagogiums, die von ihm präcis und streng geführte Aufsicht und die Anstrengung, welche das Schulamt erforderte, seine Gesundheit sehr geschwächt habe; es sei jedermann klar gewesen, dafs er nur in einer ruhigen Stelle sein Leben länger fristen könne, weshalb er den Wunsch gehegt habe, eine Landpfarrei zu übernehmen. Hierzu kam, dafs ein körperlicher Fehler (Schwerhörigkeit) dem wackeren Mann die vollkommene Erfüllung seiner Berufspflichten unmöglich machte; dies bestimmte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Behörde der ausgesprochenen Bitte sofort zu willfahren. Am 13. Juli wurde dem Scheidenden im Prüfungssaale der Anstalt mit Musik und Gesang ein Fest bereitet, bei welchem die Schüler ihm als Zeichen ihrer Verehrung einen silbernen Pokal und ein gedrucktes schwungvolles Gedicht „Empfindungen und Wünsche sämtlicher Schüler des Pädagogiums zu Wiesbaden bei der Trennung von ihrem geliebten Lehrer, dem bisherigen Rektor Herrn C. Ph. S. Schellenberg“ überreichten. Zugleich wurde ihm durch einen Vertreter der Regierung das Dekret über seine Ernennung zum Kirchenrat ausgehändigt. Die Dankbarkeit und Liebe, die er sich bei seinen Zöglingen zu erwerben gewufst hatte, äufserte sich am Tage vor seiner Abreise noch darin, dafs ihm um die Mitternachtsstunde alle in Wiesbaden wohnenden ehemaligen Schüler ein Ständchen brachten. Nur ein Jahr hatte Schellenberg den Rektorstab des Pädagogiums geführt, aber es war ein hochwichtiges gewesen, da in ihm die Aufgabe gelöst war, die neue Organisation der Anstalt zur Durchführung zu bringen. Sein Nachfolger wurde der bisherige Prorektor Keck.

Das Pädagogium unter dem Rektorate des Johann Friedrich Keck (1818 bis 1822).

Die unmittelbare Folge des Rektoratwechsels war das Aufrücken der übrigen Hauptlehrer. Der Konrektor Lichtenberger wurde Prorektor, der zweite Konrektor Fischer erster Konrektor. Als zweiter Konrektor wurde der Kandidat der Theologie Friedrich Wilhelm Grimm von Erbenheim, bis dahin Privatlehrer in Weilburg, berufen. Der Rektor unterzog sich seinen neuen Pflichten mit allem Eifer. Wenn § 15 der Schulordnung bestimmte, dafs am Schlusse jedes Monats eine Lehrerkonferenz stattfinden solle, in der alles zur Sprache gebracht werde, was das Wohl der Anstalt betreffe, so begnügte sich Keck hiermit nicht, sondern versammelte seine Kollegen allwöchentlich an einem Abende zu gemeinsamer Besprechung litterarischer und pädagogischer Gegenstände sowie zur Erörterung über den Zustand des Pädagogiums und die von den Schülern gemachten Fortschritte. Dies trug den Lehrern der hiesigen Schule seitens des Oberschulrates Schellenberg die Anerkennung ein, „dafs sie in den Geist der Schulordnung tiefer eingedrungen seien.“ Der Rektor war auch bezüglich der Leistungen seiner Schule der Meinung, dafs dieselben als günstige zu betrachten seien. Er berichtete im September 1819 der Regierung, die Lehrer hätten mit Eifer und Pflichttreue gearbeitet, die Schüler seien fleifsig gewesen und hätten im ganzen gute Fortschritte gemacht; auch sei das Betragen der Mehrzahl rühmlich gewesen. Allein in den Kreisen der Eltern scheint man vielfach anders geurteilt zu haben. Denn Oberschulrat Schellenberg bemerkt in einem der Regierung eingereichten Vortrage, es würden Klagen gegen das hiesige Pädagogium geführt und die Schuld, dafs einzelne Zöglinge die Fortschritte nicht machten, die man erwarte, werde den Lehrern zugeschrieben. Auf solche Anklagen, meint Schellenberg, müsse jeder Schulmann gefafst sein; denn Pfeffel sage sehr richtig:

„Lernt Hänschen was, so preist man seinen guten Kopf;
Lernt Hänschen nichts, so heifst sein Lehrer nur ein Tropf.“

Indes im vorliegenden Falle waren doch Schellenberg und sein Kollege Koch, nachdem sie im Oktober die Anstalt zusammen besucht hatten, der Ansicht, dafs die Leistungen nicht in jeder Beziehung genügende seien. Sie fanden die Ursache in manchen Hindernissen, welche der Anstalt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seit ihrer neuen Organisation entgegengetreten waren. Und in der That hatte die Schule allerlei Mifsgeschick. Von dem durch den Abgang des Prorektors Steinmetz und des Rektors Schellenberg bedingten Lehrerwechsel haben wir schon berichtet. Dann bewirkte eine im Nachsommer 1818 hier grassierende Ruhrkrankheit eine Unterbrechung des Unterrichts. Der Prorektor Lichtenberger wurde gemütskrank, so dafs er zur Herstellung seiner Gesundheit beurlaubt werden mufste. Es wurde daher im Januar 1819 der Kandidat Christian August Snell von Weilburg zur Vertretung desselben hierher berufen. Lichtenberger nahm Ostern 1819 seinen Unterricht wieder auf. Es stellte sich aber bald heraus, dafs er keine volle Genesung erlangt hatte und den Aufgaben des Dienstes in keiner Weise gewachsen war; deshalb wurde er im Frühjahr 1820 aus dem Amte entfernt. Leider erkrankte im Sommer 1819 noch ein zweiter Lehrer, der Konrektor Grimm, der von einem Schlaganfall betroffen wurde. Zwar erholte er sich von demselben wieder; da aber zu Anfang 1820 ein neuer Anfall sich einstellte, so mufste auch Grimm im Oktober desselben Jahres in Ruhestand versetzt werden. Zur Vertretung für ihn war im Januar der Kandidat Kirsch von Langenschwalbach dem Pädagogium zugewiesen worden. Als dann Grimm aus dem Amte geschieden war, wurde seine Stelle dem genannten Christian August Snell übertragen. Zum Prorektor wurde am 13. Mai der Reallehrer Philipp Schellenberg von Weilburg berufen. Es liegt auf der Hand, dafs die geschilderten Krankheiten und der häufige Wechsel im Lehrerkollegium auf die Entwicklung der Schule schädlich einwirken mufsten. Als die Regierung darüber an das Staatsministerium am 20. April 1820 einen ausführlichen Bericht erstattete, bemerkte sie, nur der unermüdeten Thätigkeit und sorgfältigen Aufsicht des geschickten und mit den Eigenschaften zu einem tüchtigen Schulmanne begabten Rektors Keck sei es zuzuschreiben, dafs die nachteiligen Wirkungen jener Verhältnisse nicht noch gröfser geworden seien; denn die letzte Prüfung sei im ganzen günstig ausgefallen. Es war damit die öffentliche Prüfung gemeint, die gemäfs der Bestimmung in § 19 des Edikts[1]) (S. 7) vor Ostern 1820 stattgefunden hatte.

Wenn nun die Regierung über den inneren Zustand des Pädagogiums noch ziemlich glimpflich urteilte, so herrschte im Ministerium und am Hofe eine schärfere Auffassung vor. Ja der Herzog, der sich für die Sache besonders interessierte, liefs der Regierung durch den Staatsminister v. Marschall am 20. August 1820 eröffnen, es scheine das Lehrerpersonal „ebensowenig gegenwärtig wie bereits früher im Stande zu sein, die ihm obliegenden Pflichten vollständig zu erfüllen, obgleich bei diesem Pädagogium wegen der grofsen Anzahl der Zöglinge und dem Sitze der Centraladministration des Landes in der Stadt gerade die vorzüglichsten Lehrer ihre Anstellung finden sollten.“ Daher wurde die Regierung höchster Entschliefsung zufolge aufgefordert zur Abstellung der Mängel die geeigneten Vorschläge zu machen. In diesem Ministerial-Erlafse war ausschliefslich den Lehrern die Schuld an dem nicht völlig befriedigenden Zustande der Anstalt beigemessen. Es wurde übersehen, dafs billiger Weise noch andere Gründe in Betracht zu ziehen waren. Die Regierung hatte schon in einem Bericht vom 18. Dezember 1819 hervorgehoben, dafs in Wiesbaden die Schwierigkeit, die öffentliche Erziehung mit der häuslichen in Einklang zu bringen, fast bei allen Schülern vorhanden sei, auch die Hoffnung ausgesprochen, dafs hier eine Realschule ins Leben treten werde, die das Pädagogium zu entlasten im Stande sei. In der That besuchten manche Schüler das Pädagogium, die gar nicht daran dachten, sich gelehrten Studien zu widmen, sondern nur zu einem bürgerlichen Gewerbe sich vorbereiten wollten. Für diese wäre der Besuch einer Realschule gewifs zweckmäfsiger gewesen als der des Pädagogiums. Nun bestimmte freilich § 5 des Edikts: „Realschulen für die männliche Jugend, um in denselben die für Handwerker, Künstler und ein landwirtschaftliches oder anderes

[1]) Der hier angeordneten Prüfung wohnten gewöhnlich zwei Regierungskommissarien bei, die über das Resultat ausführlich zu berichten hatten. Aufserdem wurde nach § 24 der Schulordnung noch eine Prüfung aller Klassen und in allen Lehrgegenständen am Schlusse des Sommerhalbjahres vorgenommen, bei der sämtliche Lehrer zugegen sein mufsten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gewerbe in gröfserer Ausdehnung zu treiben bestimmte Individuen nötige erweiterte Bildung als allgemeine Vorbereitung zu ihrem künftigen bürgerlichen Beruf zu erwerben, sollen in nachstehenden Städten und Gemeinden Unseres Herzogtums errichtet werden: in Diez, Eltville, Hachenburg, Herborn, Höchst, Limburg, Montabaur, Schwalbach, Usingen, Weilburg und Wiesbaden." Indes wie in andern Städten, so unterblieb auch in Wiesbaden lange Zeit die Ausführung dieser Anordnung. Der Grund lag einmal darin, dafs es an tüchtigen Reallehrern fehlte, dann aber und vor allem in den finanziellen Verhältnissen der Stadt. Denn da die Realschulen gesetzlich als Kommunalanstalten gedacht waren, die sehr belastete Stadtkasse aber die erforderliche Besoldung für den ordentlichen Lehrer und seine Gehülfen nicht aufbringen konnte, so verzichtete man auf die Einrichtung der Schule. Und obwohl sich das Bedürfnis derselben immer stärker fühlbar machte, so gelang es doch erst 23 Jahre nach Erlafs des Ediktes, die Anstalt ins Leben zu rufen. Sie wurde auf Grund der Regierungsverordnung vom 20. März 1840 gegründet und am 4. Mai 1840 eröffnet. Bis dahin waren alle Söhne des Bürgerstandes, die eine über die Ziele der Elementarschule etwas hinausgehende Bildung suchten, gezwungen in das Pädagogium einzutreten. Damit wurden der Anstalt manche Elemente zugeführt, die sich für die klassischen Studien wenig oder gar nicht eigneten. Aus der obersten Klasse des Pädagogiums pflegte nur ein Fünftel der Schüler auf das Gymnasium überzugehen. Vier Fünftel ergriffen dann einen gewerblichen Beruf. Ihnen hätten statt des Unterrichts im Lateinischen und der geringen Anfänge im Griechischen andere Fächer bessere Dienste geleistet. Erst vom Jahre 1835 ab durften diese Schüler wenigstens von der Teilnahme am griechischen Unterricht entbunden werden, nachdem der Herzog die Abänderung des § 18 Satz 3 des Ediktes unter dem 16. Juni dieses Jahres genehmigt hatte.

Allerdings ging ja die Organisation der Pädagogien in § 17 des Ediktes von dem Grundsatze aus, dafs dieselben nicht blofs als Vorbereitungsanstalten für das zukünftige Studium am Gymnasium dienen, sondern zugleich allgemeine höhere Bildungsanstalten für diejenigen sein sollten, die nicht zu studieren beabsichtigten. Aber gerade dieser Doppelzweck hatte die Anordnung des Lehrplanes in einer Weise bestimmt, welche die Arbeit der Schule wesentlich erschwerte. Der Verfasser des Lehrplanes, Oberschulrat Schellenberg, war freilich von der Zweckmäfsigkeit der geschaffenen Ordnung völlig durchdrungen. Er bot auch alles auf, um seinem Werke Dauer und Bestand und die rechte Durchführung zu sichern. In einer von ihm entworfenen Verfügung vom 28. August 1819, die den vier Pädagogien und dem Gymnasium zugesendet wurde, verlangte die Regierung von sämtlichen Lehrern ein reiflich erwogenes Urteil über die bei der Ausführung des Lehrplanes in seinen einzelnen Teilen zu befolgende Methode. Zu dem Zwecke wurde den Lehrerkollegien eine längere pädagogische Abhandlung Schellenbergs mitgeteilt, die den Beratungen in den gemeinschaftlichen Konferenzen zu Grunde gelegt werden sollte. Die Regierung erklärte, sie sei überzeugt, dafs Schulanstalten nie vollendet erschienen, sondern wie alles Menschliche einer fortschreitenden Vervollkommnung fähig seien, aber hier sei nicht von dem eigentlichen Lehrplane, sondern nur von den Mitteln zu seiner Ausführung die Rede. „Ein beständiges Flicken an Lehranstalten taugt nichts; auch sind alle Schulveränderungen mit der gröfsten Besonnenheit vorzunehmen; denn nicht jedes Neue ist darum auch das Bessere. Versuche dürfen in öffentlichen Schulanstalten nicht gewagt, nichts Bestehendes darf abgeändert werden, an dessen Stelle man nicht etwas erprobtes Bessere setzen kann. Man soll mit der Zeit fortschreiten, nur nicht wie die Zeit." Diesen Grundsätzen wird noch die Bemerkung hinzugefügt, der Lehrplan sei wesentlich für die Bildung der Söhne des Herzogtums Nassau berechnet, daher den Ausländern der Eintritt in die höheren Schulen nur als Vergünstigung verstattet werde[1]),

[1]) Nach § 18 der Schulordnung sollte den Söhnen von Ausländern der Eintritt in eins der Pädagogien oder in das Gymnasium nur dann bewilligt werden, wenn der Unterricht nicht durch eine zu grofse Anzahl von Schülern erschwert werde. Die betreffenden Eltern mufsten sich vier Wochen vor dem Schlufs des Schuljahres mit einer Eingabe an den Vorsteher der Anstalt wenden, auf dessen Bericht hin die Regierung ihre Entscheidung fällte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

was man bei der Würdigung und Befolgung des Planes nicht aus den Augen verlieren dürfe. Der Aufsatz Schellenbergs, welcher dieser Verfügung beigeben war, ist für das Verständnis der im Jahre 1817 vollzogenen Reform des nassauischen höheren Schulwesens von der gröfsten Wichtigkeit, weshalb wir uns hier näher mit demselben zu befassen haben. Schellenberg geht von dem Gedanken aus, dafs die Beförderung der Humanität eigentlich nicht sowohl Folge der Objekte, mit denen man den Jüngling beschäftigt, als vielmehr der Methode und Beschäftigungsweise sei, die man anwendet. Daher erfordern die gelehrten Schulen, welche so genau ineinander eingreifen und ein geregeltes Ganze bilden sollen, auch Einheit in der Methode, welche keineswegs des Lehrers Manier beschränken darf. Dafs diese Methode ausgesprochen werde, ist um der Einheit im Lehrgange und um der jüngeren Lehrer willen notwendig, von welchen nur zu oft Mifsgriffe gethan werden. Nachdem dies des weiteren ausgeführt ist, zeigt der Verfasser, dafs der formellen Bildung des Jünglings, so sehr dieselbe zu berücksichtigen sei, doch auch Grund und Boden zur Unterlage dienen müsse. Dieser Grund und Boden ist die Kenntnis der physischen und geistigen Anlagen des Menschen und die Kenntnis der Aufsenwelt im Raume und in der Zeit. Es giebt daher vorbereitende Wissenschaften, welche von der Gymnasialbildung nicht ausgeschlossen werden dürfen, da ihr Ziel nicht nur formell, sondern auch materiell ist und der Zögling nicht nur für die Schule, sondern auch für das Leben gebildet werden soll. Die alten Griechen und Römer waren mehr gebildet als gelehrt; in den neueren Zeiten, wo sich die Wissenschaften aus dem öffentlichen Leben mehr in tote Buchstaben zurückgezogen haben, wird mehr auf Gelehrsamkeit als auf Bildung hingewirkt. Man sollte aber das eine thun und das andere nicht lassen; die Schule mufs die formelle und materielle Bildung in gehörigem Verhältnis erreichen. Auf lückenloses Fortschreiten ist der ganze Lehrplan des Pädagogiums und Gymnasiums berechnet. Der Knabe mufs in allen Gegenständen des Unterrichts hinlänglich befähigt sein, wenn er in eine höhere Klasse versetzt werden will. Das Voreilen in einem Gegenstande darf den Lehrer nicht bestechen, und wenn man nicht ernstlich genug gegen Oberflächlichkeit und Vielwisserei erinnern kann, so ist doch auf der andern Seite eine einseitige Bildung ebenso nachteilig. Darum kann die von früheren Zeiten, wo die Gymnasialbildung nur künftige Theologen und Schulmänner im Auge hatte, noch hin und wieder bestehende Meinung, dafs die Kenntnis der alten Sprachen den einzigen Mafsstab der Befähigung des Jünglings abgebe, nicht gebilligt werden, sondern alle Seelenkräfte des Jünglings müssen harmonisch gebildet werden, wozu verschiedener Bildungsstoff nötig ist. Bei den Versetzungen der Schüler, besonders bei dem Übertritt aus dem Pädagogium in das Gymnasium mufs von allen Lehrern gewissenhafte Strenge geübt werden. Nun ist in dem landesherrlichen Edikt wie in dem Lehrplan deutlich ausgesprochen, dafs das Sprachstudium, besonders die Muttersprache mit dem Lateinischen und Griechischen, der Hauptbildungsstoff für Zöglinge der Gelehrten-Schulen sein soll. Die Richtigkeit dieser Anordnung wird dargelegt und dabei betont, wie das klassische Studium den wichtigen Vorzug habe, dafs es, zweckmäfsig behandelt, besonders geeignet sei den Menschen sowohl von der intellektuellen als auch von der ästhetischen Seite auszubilden. Doch ist auch nicht zu übersehen, dafs dieses Studium zur Einseitigkeit führen kann, weil es den Zögling aus der wirklichen Welt in eine blofs idealische versetzt, weshalb andere Lehrstoffe, welche den Jüngling in die wirkliche Welt zurückführen, aus dem Lehrplane für die Gelehrten-Schulen nicht ausgeschlossen werden dürfen. Halten aber gründliche Kenntnisse und geübte intellektuelle Geisteskraft mit der Verfeinerung des Gefühls gleichen Schritt, so ist weder Einseitigkeit und Verbildung noch Weichlichkeit zu befürchten, sondern das Höchste, wonach der Mensch ringen soll, eine veredelte Moralität, wird erreicht.

An diese Gedanken schliefsen sich einige Ausführungen aus dem Gebiete der allgemeinen Didaktik; dann wendet sich der Verfasser zur Betreibung der einzelnen Fächer. Er beginnt mit dem Deutschen, dessen Wichtigkeit er betont und für dessen Behandlung er eine Reihe von Winken giebt. Als Kuriosum verdient daraus mitgeteilt zu werden, dafs die Anstalten die Schüler

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch zu Versuchen in der deutschen Poesie aufmuntern sollen, „um manches schlummernde Dichtergenie zu erwecken“.[1])

Am eingehendsten verbreitet sich Schellenberg über den Zweck des Studiums der alten Sprachen, insbesondere des Lateinischen, und die Methode ihrer diktatischen Behandlung, wobei er die schon 1817 in seiner Anleitung über die Auswahl der zu lesenden Klassiker ausgesprochenen Anschauungen (s. oben S. 13 f.) näher entwickelt und begründet. Er berührt die Ansichten der Philanthropisten und den Kampf der Humanisten und Realisten und meint, das Studium der alten Sprachen werde jetzt nach einer besseren Methode betrieben. Dann sagt er: „Abgesehen von dem Zweck der formellen Bildung durch das Sprachstudium erlernen wir die Sprachen der Griechen und Römer, damit wir ihre Schriften lesen und verstehen, dadurch unsere Kenntnisse bereichern, unseren Geschmack bilden und unser sittliches Gefühl veredeln.“ Das Mittel dieses Verständnis zu erreichen ist gründliche Kenntnis der Grammatik. Aber man machte früher das Mittel zum Zweck, und das führte im Unterrichte zu einem Mechanismus, welcher alles geistige Leben tötete, wobei sich zwar der Lehrer behaglich befand, aber der Schüler um so schlechter, denn er erfuhr von der Schönheit, Richtigkeit und dem Zusammenhang der Gedanken und von der zur Materie passenden Schreibart nur wenig. Die zu lösende Aufgabe besteht darin, das grammatikalische und das höhere humanistische Studium in das erforderliche Verhältnis zu setzen und ersterem bei aller Gründlichkeit doch die gehörige Grenze anzuweisen, damit das Mittel nicht zum Zweck erhoben werde. Wie dies zu bewirken sei, legt der Verfasser ausführlich dar; dann zeigt er in längeren Ausführungen, welche Fehler beim Einprägen des Wortschatzes und der grammatischen Regeln vermieden werden müssen und in welcher Weise die häusliche Arbeit der Schüler in der Klasse vorzubereiten sei. Als das beste Mittel die richtige Bedeutung der Wörter und ihre Verbindung zu erlernen empfiehlt er das fleifsige Lesen der klassischen Schriftsteller; er bespricht die Art des Konstruierens und dann des Uebersetzens aus der deutschen Sprache in die fremde, wobei er Retrovertierübungen anrät, die Benutzung von Übersetzungsbüchern aber verwirft. In den oberen Klassen lasse man sogenannte Extemporalien schreiben, doch sind eigene freie Ausarbeitungen in der lateinischen Sprache, die nicht blofs grammatikalisch, sondern nach dem reinen Stil beurteilt werden müssen, hier die Hauptsache, wie man denn über den Exercitien nicht die wichtigere Übung im eigenen freien Denken, Auffassen und Darstellen in der fremden Sprache verabsäumen möge. Für die aufgestellten Regeln giebt Schellenberg noch ins Einzelne gehende Erläuterungen, die sich namentlich auf die zweckmäfsige Benutzung des Krebsischen Lesebuches beziehen und eindringlich die frühe Übung des Gedächtnisses empfehlen, dann die Methode der Lektüre der Klassiker auf den späteren Stufen erörtern. Hier warnt er davor, das eigentliche philologische Studium, das auf die Universität gehöre, schon auf das Gymnasium zu übertragen, und will, dafs dem Lehrer der höhere humanistische Gesichtspunkt stets vor Augen schwebe, ohne welchen die Kenntnis der Grammatik der lebendigen bildenden Kraft ermangele. Er kommt jetzt nochmals auf den Zweck der klassischen Studien zurück, den er aber, seiner ersten Aufstellung gegenüber, etwas erweitert, wenn er sagt: „Unsere Gymnasiasten sollen durch das Lesen der römischen Klassiker ihre Kenntnisse bereichern, ihren Geschmack bilden und veredeln; sie sollen dahin gebracht werden, sich im Lateinischen schriftlich und mündlich sprachrein und sprachrichtig auszudrücken.“ Bei der Erklärung der Schriftsteller soll man nicht in kritische Untersuchungen eingehen. Ein beständiges Zersplittern und Zerspalten, ein Trennen und Absondern gewöhnt den Schüler, der zur wissenschaft-

[1]) Da in Wiesbaden die litterarisch thätigen Dichter und Schriftsteller männlichen und weiblichen Geschlechts nach einer vor wenigen Jahren gemachten Ausrechnung es ungefähr auf die schöne Zahl Tausend gebracht haben sollen, so würde Schellenberg, wenn er solches erlebt hätte, vermutlich auf die weitere Erweckung schlummernder Genies verzichtet und die metrischen und poetischen Übungen auf den Zweck beschränkt haben, die Schüler in der Gewandtheit der Darstellung und in der Beherrschung der verschiedenen Mittel unserer Muttersprache zu fördern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Bildung vorbereitet werden soll, an keine Übersicht, er lernt nichts im Zusammenhange auffassen und darstellen. Und darauf mufs vor allem hingearbeitet werden, dafs beim Schüler das Ganze Leben erhält und zu einem festen Gebäude sich fügt. In jeder Klasse soll ein Prosaiker und ein Dichter statarisch erklärt werden, doch mufs daneben auch der kursorischen Lektüre ihr Recht werden. Über beide Arten der Lesung folgen nähere Belehrungen. Bei dem statarischen Verfahren werden die Autoren anfänglich langsamer behandelt, aber sobald die Schüler in ihre Sprache und Eigentümlichkeiten eingedrungen sind, so ersäufe man den Text nicht in Noten, sondern lese mit steigender Schnelle. Es sollte kein Schüler das Gymnasium verlassen, der nicht z. B. seinen Homer wenigstens einmal durchgelesen habe. Zum Schlusse dieses Abschnittes setzt Schellenberg auseinander, in welcher Weise die Privatlektüre der Schüler zu leiten sei, und erörtert dann näher die Behandlung der lateinischen Sprechübungen und der freien lateinischen Ausarbeitungen der Schüler. In allen diesen Darlegungen finden sich treffliche und noch heute zu beherzigende Gedanken. Aber es wäre ihnen eine planmäfsigere und übersichtlichere Ordnung zu wünschen, und es fehlt an Vollständigkeit sowie hin und wieder an Klarheit der methodischen Belehrungen.

Hinsichtlich des Zweckes der klassischen Studien steht Schellenberg ganz auf dem Standpunkte seines Lehrers Friedrich August Wolf. Den geistigen Einwirkungen dieses genialen Mannes, des Begründers einer selbständigen Wissenschaft der klassischen Philologie wie einer selbständigen Lebensstellung ihrer Jünger, des akademischen Lehrers, der auf das deutsche höhere Schulwesen einen tief gehenden Einflufs ausgeübt, hat er überhaupt sehr viel zu danken[1]), wie andererseits freilich auch die Mängel der Anschauung sich aus diesen Beziehungen erklären. Wolf sah bekanntlich in der Beschäftigung mit dem Altertum das wesentlichste und vorzüglichste Mittel zur Entwicklung einer schönen und harmonischen Menschlichkeit, wobei er den Wert anderer Erziehungsmittel, insbesondere derer, die das positive Christentum und der vaterländische Gedanke bietet, nicht vollkommen zu würdigen wufste. Auch tritt die Bedeutung der humanistischen Studien für das Verständnis des geschichtlichen Werdens unserer Bildung bei Wolf zu sehr in den Hintergrund. Demgemäfs finden wir auch bei Schellenberg keinen Hinweis darauf, dafs uns im klassischen Altertum eine der Hauptgrundlagen der modernen Kultur gegeben ist; nirgendwo hebt er hervor, dafs es

[1]) Dies sagt auch sein Vater Jakob Ludwig Schellenberg (geb. 1728, gest. als Pfarrer zu Bierstadt 1808) in einer Autobiographie, die im Jahre 1868 als Manuskript für die Familie Schellenberg gedruckt worden ist und in welche Herr Hof-Buchdrucker Schellenberg mir gütigst einen Einblick gestattet hat. Er berichtet, sein Sohn Karl (geb. zu Idstein am 2. Mai 1764) sei im Frühjahr 1782 auf die Universität Halle gegangen, um nach dem Landesgesetze 3 volle Jahre Theologie zu studieren und sich binnen dieser Zeit nur zum Predigtamt geschickt und tüchtig zu machen. Dieser Plan wurde aber nach dem ersten Jahre seines Aufenthalts in Halle abgeändert. Es erging nämlich an den Pfarrer Schellenberg seitens des fürstlichen Konsistoriums die Anfrage, ob nicht sein Sohn geneigt sei „blofs auf einen Schulmann zu studieren und deswegen 4 Jahre auf Universitäten zu bleiben", in welchem Falle ihm für das vierte Jahr ein Stipendium von 200 Gulden gegeben werden solle. Dem Vater gefiel das, die Mutter aber war nicht damit einverstanden und schrieb an den Sohn: „Wenn ich wüfste, dafs Du wie Dein Vater ein Schulmann werden solltest, so wünschte ich, dafs Du tabula zu deklinieren vergessen möchtest." Der Vater war nämlich vordem Prorektor am Gymnasium zu Idstein gewesen und hatte noch zu Bierstadt eine kleine Privatanstalt. Der junge Schellenberg vergafs aber die erste Deklination nicht und nahm den Vorschlag des Konsistoriums an. „Er richtete nun seinen Studienplan ganz anders ein und erwählte sich den Professor Wolf zu seinem vorzüglichsten Lehrer, dem er auch das meiste zu verdanken hat." Wolf war damals eben erst nach Halle gekommen und stand noch in jungen Jahren (geb. 15. Februar 1759), übte aber auf die Zuhörer schon den wunderbaren Zauber aus, von dem seine Halleschen Schüler uns so begeisterte Schilderungen entwerfen. (Vergl. Arnoldt, Friedrich August Wolf in seinem Verhältnis zum Schulwesen und zur Pädagogik I, S. 72—135). Schellenberg scheint ihm besonders nahe gekommen zu sein; denn als er im Jahre 1786 mit der Commentatio de Antimachi Colophonii vita et reliquiis sich die philosophische Doktorwürde erwarb, beglückwünschte ihn Wolf in einem der Dissertation beigefügten Briefe mit warmen Worten. „Quod cum patriae tuae, patronis et optimo parenti de tali cive, alumno, filio gratulandum putem, ego mihi non gratuler, mihi non gaudeam?"

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unserem Volke von Wichtigkeit ist, den Zusammenhang mit dieser Grundlage bei der Heranbildung der Jugend zu erhalten. Dies thut aber seinen methodischen Ausführungen keinen Eintrag. Dieselben zeigen vielmehr den denkenden Schulmann, welcher der zu seiner Zeit grofsen Teils herrschenden Unterrichtspraxis weit voraus war. So verdient es anerkannt zu werden, dafs Schellenberg sich von dem Fehler mancher Philologen frei hält, die damals die Art ihres wissenschaftlichen Studiums auch in den Schulunterricht übertrugen und vielfach die Lektüre der Schriftsteller so behandelten, als ob diese lediglich um der Sprache willen da seien. Mit Recht warnt er davor, Mittel und Zweck zu verwechseln, mit Recht betont er, dafs die Lektüre das Ganze und die Erfassung des Zusammenhangs im Auge behalten müsse. Nur wäre es im Interesse der Sache zu wünschen gewesen, dafs diese Anschauungen des Oberschulrates in die nassauischen höheren Schulen tiefer eingedrungen wären, als es der Fall gewesen ist. Die Programme wenigstens lassen erkennen, dafs thatsächlich nicht völlig nach diesen Grundsätzen verfahren wurde. Schellenberg fordert z. B., dafs kein Schüler das Gymnasium verlasse, ohne den Homer ganz gelesen zu haben. In Wirklichkeit war der Umfang der Homerlektüre in den ersten Dezennien nach 1819 ein recht geringer. Mehrfach ist in der Prima zu Weilburg[1]) im Laufe eines Jahres nur ein einziges Buch der Ilias gelesen worden. Dabei konnte eine Einführung in das Verständnis des Kunstwerkes als solchen unmöglich erfolgen. Und wenn man ferner vernimmt, dafs die Prima mit der Erklärung eines kleinen Bruchstückes der Sophokleischen Tragödie Antigone beschäftigt worden sei, so liegt auf der Hand, dafs die Schüler über den Aufbau der dramatischen Handlung, die Charaktere der Personen, den religiös-sittlichen Grundgedanken, kurz über alles, was den inneren Gehalt der Dichtung ausmacht, wenig oder nichts erfahren haben. Die Mahnungen Schellenbergs, der die eigentlich bildende Kraft der Lektüre so nachdrücklich hervorhebt, sind offenbar wenig beachtet worden, seine Ratschläge in dieser Beziehung auf dem Papiere stehen geblieben. Es erklärt sich das wohl aus dem Umstande, dafs die Mittel, durch welche der Schulreferent für die praktische Befolgung derselben hätte wirken können, eingehende Revisionen und Konferenzen mit den Lehrerkollegien, damals nicht üblich waren[2]) und die Teilnahme an den öffentlichen Prüfungen, die oft zu blofsen Schaustellungen ausarteten, einen gründlichen Einblick in den Unterrichtsbetrieb nicht gewährte. Zu berücksichtigen ist ferner, dafs für die pädagogische Ausbildung der angehenden Schulmänner keinerlei Fürsorge getroffen war. Ein Mangel an Klarheit tritt in Schellenbergs Forderung hervor, dafs die Schüler es lernen sollen, sich im Lateinischen mündlich wie schriftlich sprachrein und sprachrichtig auszudrücken. Denn da er den Zweck des Studiums der alten Sprachen zunächst auf die Erzielung der formalen Bildung und das Lesen der Klassiker beschränkt hat, so erkennt man nicht sofort, weshalb er hierfür die freie Beherrschung des Lateinischen im mündlichen und schriftlichen Gebrauche fordert. Möglicher Weise hat er mit seinem Lehrer Fr. Aug. Wolf die Ansicht geteilt, dafs nur der in das Verständnis der Alten völlig einzudringen vermöge, der auch in der Weise der Alten zu schreiben verstehe, oder ihm sind die Übungen im freien Lateinschreiben ein wichtiges Mittel für die Erzielung der formalen Geistesbildung gewesen, allein in seinen Ausführungen finden wir hierüber kein Wort bemerkt. Und wenn Schellenberg gar empfiehlt, dafs die Abiturienten eine gröfsere lateinische „Abhandlung" liefern sollen, so gewinnt es den Anschein, als ob hier ein Widerspruch zu dem vorher viel enger begrenzten Zwecke des Studiums der lateinischen Sprache vorliege. Wir werden uns diesen Zwiespalt wohl so zu erklären haben, dafs die Forderung des Lateinschreibens von Schellenberg mehr als Erbschaft der Vergangenheit beibehalten wurde. War ja auch das Latein damals immer noch auf manchen Gebieten die vorwiegende Sprache der Gelehrsamkeit. Wenn wir so für einen Grundsatz, den Schellenberg

[1]) Der Umfang der Lektüre trat am Gymnasium namentlich seit der Zeit zurück, da Friedemann ihm vorstand. Dafs dieser in seinen philologischen Anforderungen zu weit gegangen sei, zeigt auch Bernhardt (Zur Geschichte des Gymnasiums in Weilburg, S. 6 f.).

[2]) Vergl. hierzu Bernhardt (a. a. O. S. 10 f.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aufstellt, die Darlegung seiner inneren Berechtigung vermissen, so müssen wir dem noch hinzufügen, dafs er noch einen weiteren Nachweis unterläfst, der notwendig gewesen wäre, nämlich den, dafs mit der im Lehrplane festgesetzten Unterrichtszeit die beiden Ziele der Einführung in das Verständnis der altklassischen Litteratur und der Befähigung zum selbständigen mündlichen wie schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache auch wirklich zu erreichen waren. Schellenberg hat dies natürlich als möglich angenommen, aber die thatsächlichen Ergebnisse, die erzielt wurden, haben ihm unrecht gegeben. Was die Resultate des Pädagogialunterrichts anbetrifft, so finden sich in den Akten sehr selten Urteile des Gymnasial-Direktors Oberschulrat Snell zu Weilburg, welche die Vorkenntnisse der in das Gymnasium übergetretenen Schüler als befriedigende anerkennen, dagegen werden die Leistungen in den alten Sprachen häufig als unzulänglich bezeichnet. Der Tadel hat, so lange der milde Snell das Gymnasium leitete, eine schonende Form. Als dann aber der energische und rücksichtslose Friedemann sein Nachfolger geworden war, kamen scharfe Klagen und Beschwerden darüber, dafs die vorgeschriebenen Lehrziele im Lateinischen und Griechischen an den Pädagogien nicht erreicht würden. Ja in seinen „Beiträgen für Vermittelung widerstrebender Ansichten über Verfassung und Verwaltung deutscher Gymnasien" 1832 II, S. 32, hat Friedemann sogar öffentlich ausgesprochen, das Gymnasium habe an den meisten Schülern der Pädagogien die vom Edikt bezeichnete Reife und die gehörigen Vorkenntnisse vermifst. Die Lehrer der Pädagogien erwiderten darauf, dafs in den 4 Jahren mit den Schülern, wie sie dieselben aus den Elementarschulen erhielten, nicht mehr zu leisten sei, als geleistet werde, und darin hatten sie im allgemeinen wohl nicht unrecht. Es zeigte sich eben, dafs die Lehrziele des Pädagogiums im Verhältnis zu der zugewiesenen Unterrichtszeit zu hoch gesteckt waren.

Da nun dasselbe auch für die vier Klassen des Gymnasiums sich ergab, so fing man allmählich an die Zahl der wöchentlichen Stunden im Lateinischen und Griechischen zu steigern. Im Schuljahre 1827/28 war die Zahlenreihe für die lateinischen Wochenstunden am Pädagogium und am Gymnasium von 7, 8, $7^1/_2$, 8, 9, 10, 6, $6 = 61^1/_2$ bereits auf 8, 8, $7^1/_2$, 8, 12, 10, 9, $7 = 69^1/_2$ erhöht. Der Lehrplan vom Jahre 1846, der auf einen neunjährigen Gymnasialkursus angelegt war, brachte die Zahlenfolge: 6, 8, 8, 8, 10, 10, 10, 8, $8 = 76$, derjenige von 1854: 9, 9, 9, 9, 10, 10, 10, 8, $8 = 82$. Diese Zahlen sind zu nassauischer Zeit nicht weiter gesteigert worden; sie näherten sich den Festsetzungen des preufsischen Lehrplanes vom Jahre 1837, die bis 1882 in Kraft waren: 10, 10, 10, 10, 10, 10, 10, 8, $8 = 86$. Die Erhöhung der Stundenzahl auf den letzteren Satz erfolgte an der hiesigen Anstalt zu Ostern 1870, von wo ab die weiteren Aenderungen in gleicher Weise wie an allen anderen preufsischen Gymnasien getroffen worden sind. Der Vollständigkeit halber fügen wir dieser Zusammenstellung gleich hinzu, dafs im Jahre 1882 die rückläufige Bewegung beginnt. Mit der Einführung der revidierten Lehrpläne vom 31. März 1882 wurden die lateinischen Stunden wie folgt vermindert: 9, 9, 9, 9, 9, 8, 8, 8, $8 = 77$. Der seit 1892 gültige Lehrplan weist dem Lateinischen 8, 8, 7, 7, 7, 7, 6, 6, $6 = 62$ Stunden zu. Was das Griechische anlangt, so konnten auch hier die Ergebnisse des Unterrichts bei der geringen ihm zugeteilten Stundenzahl keine bedeutenden sein. In der That rügte schon eine Verfügung der Regierung vom 3. November 1821 auf Grund eines Snellschen Berichtes, dafs die in das Gymnasium eintretenden Schüler der Pädagogien keine genügende Sicherheit in der Beherrschung der Formenlehre besäfsen; langsam wurde deshalb auch in dieser Sprache eine Steigerung der Stundenzahl vorgenommen, im Pädagogium zunächst dadurch, dafs man in der zweiten Klasse schon im Sommerhalbjahr den griechischen Unterricht begann, anfangs in einer einzigen (!) Wochenstunde, dann in zweien. Da auch am Gymnasium die Stundenzahl für das Griechische vermehrt wurde, so gelangte man von den 25 Wochenstunden des Jahres 1817 allmählich auf 35 (im Jahre 1854). Der preufsische Lehrplan, der 1870 eingeführt wurde, hatte von 1837 bis 1882 42, von 1882 bis 1892 40 Stunden. Jetzt sind es 36. Hieraus ergiebt sich, dafs dem Lateinischen hier zu Lande gegenwärtig ungefähr dieselbe Stundenzahl

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewidmet wird wie im Jahre 1817, im Griechischen eine Stunde mehr als im Jahre 1854. Freilich ist hierzu noch zu bemerken, dafs die von Schellenberg gestellte Forderung der Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache heute fortfällt, da der Lehrplan von 1892 als allgemeines Lehrziel nur noch das Verständnis der bedeutenderen klassischen Schriftsteller der Römer und sprachlich-logische Schulung bezeichnet.

Wir kehren nach dieser Abschweifung [1]) für einen Augenblick noch zu der Schellenbergschen Abhandlung zurück. Dieselbe verliert in ihren weiteren Ausführungen an Interesse, denn die Bemerkungen, die der Verfasser über den Unterricht in den übrigen Sprachen sowie in den Wissenschaften und Fertigkeiten macht, enthalten zwar einzelne gute Fingerzeige, sind aber im ganzen ziemlich dürftig. Er will die Aufnahme der verschiedenen Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan rechtfertigen. Wenn er aber für das Gymnasium einen besonderen Unterricht in den griechischen, römischen und deutschen Altertümern, sowie über Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften verlangt, so gerät er in einen gewissen Widerspruch mit sich selbst, da er vorher davor gewarnt hat, Universitätsstudien schon auf das Gymnasium zu übertragen, und wenn er auch „Encyklopädie aller Wissenschaften" betrieben wissen will und dies mit den Worten begründet: „Ihr Vermissen unter den früheren Gymnasial-Lehrgegenständen machte eine wesentliche und fühlbare Lücke, die nun ausgefüllt ist", so ist damit in Wahrheit nichts bewiesen. Die Aufnahme der genannten Lehrgegenstände bewirkte unzweifelhaft eine Überladung des Lehrplanes, die sich später als unhaltbar herausgestellt hat. Der Süvern'sche Lehrplan wies diese Fächer ausdrücklich dem akademischen Unterrichte zu.

Schellenbergs Aufsatz schliefst mit Äufserungen über „Gymnastik oder körperliche Bildung". Wir sahen, dafs § 18 des Schuledikts einen öffentlichen Unterricht in „körperlicher Bildung und Übung" anordnete (S. 7), und dafs der Lehrplan für die Pädagogien die Beschaffung eines eigenen Platzes zu den gymnastischen Übungen in Aussicht stellte. Es hat in Wiesbaden volle 30 Jahre gedauert, bis dieses Versprechen einigermafsen eingelöst wurde. Auch ist die Regierung an die Einführung der Leibesübungen von vornherein nur mit einem gewissen Zagen herangegangen. Nach Schellenbergs Ansicht wird der Wert der Turnkunst von manchen überschätzt; militärische Fertigkeiten, durch viele Übungen erworben, vertragen sich nicht mit der Gymnasialbildung und dem Berufe des Gelehrten. Unsere künftigen Gelehrten bedürfen wie jeder Mensch der körperlichen Bildung und Gewandtheit, aber unter den Übungen und Spielen sind nur solche zu wählen, welche ohne Gefahr für die Gesundheit den Körper entwickeln und ausbilden. Der Schüler soll auch über den Spielen nie den Zweck seiner wissenschaftlichen Ausbildung aus den Augen verlieren; endlich mufs dafür gesorgt werden, dafs das Ganze der Sittlichkeit der Schüler nicht nachteilig werde. So leuchtet überall die Sorge durch, die Übungen könnten übertrieben werden. Dafs militärische Übungen im strengen Sinne von der Schule ausgeschlossen sein sollen, ist nur zu billigen, allein der Begründung, dafs militärische Fertigkeiten grundsätzlich dem Berufe eines Gelehrten widersprächen, werden unsere Reserveoffiziere schwerlich beipflichten. Nun ist immerhin anzuerkennen, dafs Schellenberg die körperlichen Übungen, wenn auch unter den angegebenen Einschränkungen, als solche empfohlen hat. Nicht seine Schuld war es, dafs auf ihre Betreibung in Wirklichkeit gänzlich verzichtet wurde, vielmehr sind hier die allgemeinen politischen Verhältnisse der damaligen Zeit in Betracht zu ziehen. Es waren die Jahre der Reaktion, in denen die Regierungen die aus den Freiheitskriegen stammende patriotische Begeisterung der deutschen Turner und ihre nationalen Ideen mifstrauisch betrachteten. Und als der Jenaer Student und Turner Karl Sand am 23. März 1819

[1]) Die Abschweifung greift der Darstellung der späteren Entwicklung etwas vor. Ich glaubte sie aber nicht zurückhalten zu sollen, weil sie über die Zweckmäfsigkeit der im Jahre 1817 geschaffenen Ordnung des Lehrplanes ein indirektes, aber deutlich redendes Urteil enthält.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Staatsrat v. Kotzebue ermordet hatte, sah man in der Turnerei die Grundursache dieser verabscheuenswerten That. Deshalb wurden fast überall die Turnplätze geschlossen, und die beabsichtigte Einführung der Leibesübungen unterblieb auch da, wo eine Staatsgefährlichkeit derselben gar nicht in Frage kommen konnte. Nur ganz allmählich haben sich andere Anschauungen Bahn gebrochen, infolge deren die Nützlichkeit des Turnens später von neuem anerkannt wurde. Welchen Anteil das nassauische Staatsministerium im Jahre 1819 an den Verhandlungen der deutschen Regierungen, den Karlsbader Konferenzen und den Bundestagsbeschlüssen vom 20. September 1819 genommen, hat Sauer in seiner Schrift „Das Herzogtum Nassau in den Jahren 1813 bis 1820" S. 142—151 eingehend mitgeteilt. Den Lehrern der höheren Schulen wurden auf Grund dieser Beschlüsse durch eine Verfügung vom 6. Oktober 1819 scharfe Vorhaltungen gemacht. Man legte es ihnen als strenge Pflicht auf, dafs sie der ihr anvertrauten Jugend die Vorzüge der nassauischen und überhaupt der deutschen Verfassung zeigen, Liebe und Anhänglichkeit zu derselben in ihr erwecken und dadurch den Grund zu ihrem bürgerlichen Glücke in dem Staate legen sollten, in welchem sie zu leben habe. Vor dem Mifsbrauch ihres Einflusses auf die Jugend durch Verbreitung verderblicher politischer Grundsätze wurden die Lehrer nachdrücklich gewarnt und vorkommenden Falles mit unnachsichtlicher „Remotion" bedroht. Die Rektoren erhielten die Anweisung, den Lehrern in einer alsbald zu berufenden Konferenz die genaue Befolgung dieser Vorschriften einzuschärfen und das Protokoll über die Verhandlungen einzusenden. Dieser Weisung ist natürlich entsprochen worden, aber mit einer beachtenswerten Einschränkung. Rektor Keck berief seine Kollegen zu einer Versammlung, in welcher die Lehrer mit der Erfüllung ihres Lehrerberufes zugleich jede Gelegenheit zu ergreifen gelobten, „um in den Gemütern der ihnen anvertrauten Zöglinge die Liebe, Achtung und Anhänglichkeit an ihr nassauisches Vaterland und dessen Verfassung zu erhöhen". Von der Vortrefflichkeit der deutschen Bundesverfassung wurde kein Wort geredet. Aber der deutsche Bund, so wenig er auch die einstigen Hoffnungen der Patrioten und ihre Sehnsucht nach einem einigen und starken deutschen Vaterlande erfüllte, hatte doch keinen Grund von den Lehrern der höheren Schulen Gefahr für sich zu fürchten. Der Argwohn, den man damals in allen deutschen Staaten gegen sie hegte, war ein unverdienter, die Kontrolle, die man über ihre politische Haltung übte, eine ungerechtfertigte und ganz unnötige.

Mit dieser Richtung in dem Verhalten der Regierung steht es in einem zwar nicht direkten, aber doch mittelbaren Zusammenhange, dafs auch den Schülern gegenüber verschärfte disciplinarische Mafsregeln verfügt wurden. In der Schulordnung hatte § 23 für die Pädagogien folgende Strafmittel als zulässig bezeichnet: „Sanfte belehrende Zurechtweisungen in Privatunterredung, ernster Verweis in den Lehrstunden und Anmerken in die zum Behuf des Konduitenbuchs zu führende Annotation; Herabsetzen im Laufe des Monats, Verweis durch den Rektor in den Lehrstunden, Verweis durch denselben in der Lehrerkonferenz, Arrest und andere Entbehrungsstrafen in den beiden höheren Klassen, ersterer nur nach Erkenntnis der Lehrerkonferenz." Karzerstrafe war am Pädagogium nicht gestattet. Körperliche Züchtigung war nur in den beiden unteren Klassen zulässig, und zwar sollte dieselbe dann nach Erkenntnis des Rektors in dessen und des Lehrers Gegenwart durch den Pedellen erfolgen. Ausschliefsung aus der Anstalt konnte nur auf Antrag der Lehrerkonferenz von der Regierung verfügt werden. Die zu diesen Bestimmungen gegebenen Erläuterungen ermahnten die Lehrer zu mildem und humanem Verfahren. Die für unsere heutige Auffassung seltsame Anordnung, dafs die körperliche Züchtigung durch den Pedellen zu bewirken sei, bezweckte die Schüler vor leidenschaftlicher und willkürlicher Behandlung zu schützen. Der Lehrer sollte gehindert werden in der Hitze des Zornes zu strafen, darum sollte er bei dem Vergehen eines Schülers die nähere Untersuchung bis zum Ende der Lehrstunde aufschieben, dann dem Rektor von der Sache Kenntnis geben, der die körperliche Züchtigung, sofern sie nötig schien, anordnete. Der Pedell aber sollte sie nur „nach genauer Erwägung der physischen Beschaffenheit des zu Bestrafenden" vollziehen, was freilich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für einen Pedellen nicht immer eine leichte Aufgabe war. Dabei stellte die Instruktion den Satz auf, dafs Schläge überhaupt „tierische Behandlung der Vernunft“ seien, weshalb gewünscht wurde, dafs dieses „traurige Disciplinarmittel aus unseren Gelehrten-Schulen ganz verbannt werde“. Für die beiden oberen Klassen des Pädagogiums wie für das Gymnasium war die Benutzung des Stockes jedenfalls untersagt. Die Regierung wollte überhaupt, dafs in die öffentliche Erziehung ein „liberaler Geist“ komme, wie auch in einer Verfügung vom 23. Mai 1818 betont wurde. Aber allmählich sah man sich veranlafst die Zügel strenger anzuziehen. Eine Verfügung vom 16. Februar 1821 bestimmte auf Grund höchster Entschliefsung, dafs nur derjenige Schüler, der sich in den beiden unteren Klassen stets gesetzmäfsig betragen und keine körperliche Züchtigung sich zugezogen habe, mit der Ehrenerklärung in die höhere Klasse versetzt werde, dafs er diesen Disciplinarmitteln entwachsen sei. Er sollte aber dieses Vorrechts durch Widerspenstigkeit und Roheit wieder verlustig werden. Wer in den unteren Klassen geprügelt werden mufste, sollte auch in den oberen so behandelt werden dürfen, wenn er sich nicht ein ganzes Jahr lang untadelhaft betrage. Wenn sich ein Schüler des Pädagogiums in allen Klassen körperliche Züchtigungen zugezogen, sollte er von dem Eintritt in das Gymnasium abgemahnt werden. Jedenfalls blieb er, wenn er auf dem Besuche des Gymnasiums bestand, dieser Strafe auch ferner unterworfen. Aufserdem wurde nun für das Pädagogium die Zulässigkeit der Karzerstrafe angeordnet und für das Gymnasium ein neues Disciplinarmittel durch die Bestimmung eingeführt: „Gefängnisstrafen mit steigender Strenge bis zu 14 Tagen, neben dem Besuche der Lehrstunden, werden in allen Klassen des Gymnasiums zuerkannt“.

Wir erfuhren oben, dafs die Behörden, insbesondere das Ministerium mit den Leistungen des hiesigen Pädagogiums nicht zufrieden waren. Worin die Gründe lagen, weshalb der Erfolg der gewissenhaften Arbeit des Lehrerkollegiums kein vollkommener war, wird aus unseren Darlegungen zur Genüge klar geworden sein. Es unterliegt keinem Zweifel, dafs die Organisation des Lehrplans als solche einen wesentlichen Teil der Schuld trug, da die Lehrer im Grunde vor die Lösung einer in sich unmöglichen Aufgabe gestellt waren. Dies entging freilich noch längere Zeit der Einsicht der mafsgebenden Kreise. Man suchte die Ursache des mangelhaften Resultats mehr in der unzureichenden Befähigung der vorhandenen Lehrkräfte. Insbesondere glaubte man, dafs der Rektor Keck seinem Amte nicht völlig gewachsen sei. Die Regierung hatte freilich seinem Eifer und seinem pädagogischen Geschick ein günstiges Zeugnis ausgestellt, aber im Ministerium dachte man darüber anders. Namentlich warf man ihm vor, dafs er die Zucht nicht streng genug handhabe. Näheres über die Richtigkeit dieser Anklage ist aus den Akten nicht zu ersehen, doch berichtete später Kecks Nachfolger, er habe bei seinem Amtsantritt die Schule in üblem Zustande gefunden; die Schüler hätten nur mangelhafte Kenntnisse besessen und seien meist lässig und träge, ohne Zucht und Anstand und geradezu verwildert gewesen. Vermutlich waren bei dieser Schilderung die Farben etwas zu stark aufgetragen. Immerhin müssen wir in diesen Verhältnissen die Ursache suchen, weshalb die Regierung im Frühjahr 1822 eine Umgestaltung des Lehrerkollegiums vornahm. Der Rektor Keck wurde zum Pfarrer in Höchstenbach ernannt. Die Leitung des Pädagogiums erhielt der Prorektor Joseph Muth in Hadamar. Der Konrektor Fischer wurde in gleicher Eigenschaft nach Dillenburg und der dortige Konrektor Erlenmeyer hierher versetzt. Ferner erachtete man es, da inzwischen die Frequenz der Anstalt auf 125 gestiegen war, für notwendig, eine der vier Klassen in zwei Parallelabteilungen zu zerlegen und deshalb noch einen fünften Hauptlehrer anzustellen. Die Wahl fiel auf den Prorektor Lex, der bis dahin am Pädagogium in Idstein angestellt war. Diese Anstalt wurde nämlich mit dem Schlusse des Schuljahres 1821/22 wegen ihrer geringen Schülerzahl aufgehoben. So hatte das hiesige Pädagogium jetzt einen Rektor, zwei Prorektoren und zwei Konrektoren. Unter den Nebenlehrern war schon im Jahre 1821 die Änderung eingetreten, dafs an Stelle des mit Tod abgegangenen Schreiblehrers Schüfsler der Regierungskanzlist Georg Heinrich Metzler als Schreiblehrer beschäftigt und die Stelle des an die Hofkapelle in Biebrich versetzten Musiklehrers Rummel nicht wieder besetzt wurde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zum Schlusse dieses Abschnittes unserer Darstellung haben wir noch über die erfolgte Errichtung einer Schulbibliothek und die Ordnung der Jahresprogramme zu berichten. Nach § 35 des Edikts vom 24. März 1817 und nach § 3 der Schulordnung sollten die bei den aufgelösten Lehranstalten vorhandenen Bibliotheken und Sammlungen zum Gebrauch der neu gebildeten Lehranstalten verwendet werden. Es erforderte längere Zeit, bis die nötige Inventarisierung vollendet war. Dann wurde durch eine Verfügung vom 16. Dezember 1819 die hiesige Pädagogialbibliothek begründet. Da die Bücher der früheren Schulbibliothek bis auf wenige Schriften während des Krieges verkommen waren, so wurden dem Pädagogium aus den Büchersammlungen in Weilburg, Idstein und Hadamar die Dubletten der griechischen und römischen Klassiker zur einstweiligen Aushilfe überwiesen. Zur Vervollständigung wurde ferner der Betrag von 250 Gulden einmalig und für die Folge die Summe von 100 Gulden jährlich bewilligt, doch durfte über die Verwendung nur mit Genehmigung der Regierung verfügt werden. So erwuchs der Anstalt nach und nach eine bescheidene Büchersammlung.

Ein Programm hatte die Anstalt gemäfs der in § 19 des Edikts getroffenen Bestimmung zum ersten Male Ostern 1818 als Einladungsschrift zu der öffentlichen Prüfung herausgegeben. Es enthielt einen Aufsatz des Rektors Schellenberg „von einigen Beförderungsmitteln des öffentlichen Unterrichts und der Erziehung". Rektor Keck veröffentlichte in den Programmen von 1819 und 1820 Abhandlungen „über den Privatfleifs der Zöglinge auf öffentlichen gelehrten Elementarschulen" und „über die vaterländischen gelehrten Vorschulen". Die Regierung fand indes, dafs der Druck dieser Aufsätze zu grofse Kosten verursache, weshalb bestimmt wurde, dafs vom Jahre 1821 ab von jedem Pädagogium nur eine Übersicht der im Schuljahr abgehandelten Lehrgegenstände, eine kurze Schulchronik und ein Verzeichnis der Schüler veröffentlicht werde. Diese Mitteilungen sollten von den Pädagogien in einer gemeinsamen Ankündigung der Schulprüfungen herausgegeben werden, bei welcher Gelegenheit jedesmal einer der Rektoren abwechselnd eine pädagogische Abhandlung zu liefern habe. Demgemäfs erschienen seitdem (bis 1839) die Programme der nassauischen Pädagogien in einem vereinten Hefte. Das erste Heft brachte einen Aufsatz von Keck „über den Unterricht der deutschen Sprache auf öffentlichen gelehrten Vorschulen".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf